

Akademie im Gespräch

Heft 6

Fake News



Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

Niedersächsische Akademie der Wissenschaften
zu Göttingen (Hg.)

Fake News

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung – Keine Bearbeitungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/)



erschienen als Heft 6 in der Reihe
„Akademie im Gespräch“
im Universitätsverlag Göttingen 2023

Niedersächsische
Akademie der
Wissenschaften
zu Göttingen (Hg.)

Fake News

Akademie im Gespräch
Heft 6

Universitätsverlag
Göttingen
2023

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe
Der Präsident
der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften
zu Göttingen
Theaterstraße 7
37073 Göttingen
Tel.: +49 (0)551 39-5362
Fax.: +49 (0)551 39-5365
E-Mail: adw@gwdg.de
adw-goe.de

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die
Homepage des Verlags, über den Dokumentenserver der
Akademie der Wissenschaften zu Göttingen *res doctae*
(<https://rep.adw-goe.de>) sowie über den Göttinger
Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen
Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
(<https://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar.
Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

© 2023 Universitätsverlag Göttingen, Göttingen
<https://univerlag.uni-goettingen.de>
ISBN: 978-3-86395-592-2
DOI: 10.17875/gup2023-2363
ISSN: 2567-3513
eISSN: 2567-3521

Generische Personenbezeichnungen beziehen sich, wenn nicht anders spezifiziert, auf alle denkbaren Geschlechter.

Vorwort zur Reihe.....	5
Fake News und andere Wahrheiten über die digitale Öffentlichkeit <i>Gerhard Lauer</i>	7
Fake News – Eine Gefahr für die Demokratie? <i>Andreas Busch</i>	27
Die Bekämpfung von Fake News und die Rolle des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes <i>Gerald Spindler</i>	43
Kurzbiographien.....	91

Vorwort zur Reihe

„Akademie im Gespräch“ illustriert eine der Stärken des intellektuellen Lebens der Akademie: den interdisziplinären Austausch. Der fächerübergreifende Blick auf ein Thema lässt Aspekte hervortreten, die dem rein disziplinären Zugang verborgen bleiben. In der Gelehrten-gesellschaft, also der einen Säule der Akademie, steht der Austausch ihrer gewählten Mitglieder durch die gleichzeitige Präsenz aller vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen im Zentrum. Das geschieht nicht in der Form eines Nebeneinanders, sondern in dem einer durchgängigen Vernetzung. Die Akademie sieht darin den größten Gewinn ihrer Arbeit und einen Gegenentwurf zur immer stärkeren und zunehmend kritisierten Spezialisierung in den Wissenschaften. Dieser Gewinn wird durch die berufliche Tätigkeit der Akademie-mitglieder in Universitäten, Max-Planck-Instituten und anderen Forschungseinrichtungen in die wissenschaftliche Öffentlichkeit getragen.

Konkret wird diese fächerübergreifende Vernetzung in den Leitungsgremien der Langzeitvorhaben, die die zweite Säule der Akademie bilden, aber auch in den Forschungskommissionen und den zweiwöchentlich stattfindenden Plenarsitzungen. Hier kommen die Mitglieder der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Klasse zu Vorträgen und

Diskussionen zusammen. Die Hefte der Reihe „Akademie im Gespräch“ spiegeln diesen lebhaften Austausch wider.

Jedes Heft ist einem Themenkomplex von übergeordneter, oft aktueller gesellschaftlicher Bedeutung gewidmet. Den Texten liegen Vorträge zugrunde, deren Kürze eine gewisse Prägnanz und Pointiertheit erfordert. Das Ziel der Allgemeinverständlichkeit ergibt sich aus dem interdisziplinären Zuhörerkreis. Präsentiert werden also nicht hochspezialisierte Fachreferate, sondern Beiträge, die einen größeren Kreis von Zuhörern und Lesern erreichen sollen. Der kostenfreie Zugang zu den Heften im Internet (über <https://rep.adw-goe.de> und <https://www.univerlag.uni-goettingen.de>) soll diese Breitenwirkung unterstützen. So befruchtet und ziert die traditionsreiche Akademie auch die zeitgenössische öffentliche Debatte.



Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu
Göttingen

Fake News und andere Wahrheiten über die digitale Öffentlichkeit

Gerhard Lauer

Am 24. Februar 2022 begann der Überfall Russlands auf die Ukraine. Der Angriffskrieg hat vieles verändert, was wir im postheroischen Zeitalter¹ als sicher zu wissen glaubten, auch die Gewissheit, dass uns verlässliche Nachrichten über den Krieg nur über die etablierten Medien erreichen. Denn die Nachrichten, die uns zuerst erreicht haben und dann auch über die etablierten Kanäle weiterverbreitet wurden, kamen über die Handys der über die Straßen fliehenden Menschen, wurden als Twitternachrichten durch Netzaktivisten-Plattformen wie Bellingcat validiert, liefen über Signal, Telegram und Discord, gingen viral direkt als TikTok-Video von Jugendlichen aus eroberten Panzern oder wurden als Videos des ukrainischen Präsidenten Wolodymyr

¹ Herfried Münkler, Heroische und postheroische Gesellschaften. *Merkur* 700 (2007), S. 742–752, <https://www.merkur-zeitschrift.de/herfried-muenkler-heroische-und-postheroische-gesellschaften/>

Selenskyj in Sekunden auf praktisch allen sozialen Medien millionenfach geteilt.² „Open Source Intelligence“ (OSINT) wird das genannt.³ Die Nachrichten auf den sozialen Medien haben der Troll- und Hacker-Armee des „Monsters“⁴ im Kreml und seiner Generäle viel entgegenzusetzen, vor allem dies: Die Wahrheit über den Krieg.

I.

Die prominente Rolle der sozialen Medien in der Selbstbehauptung der Ukraine gegen einen übermächtigen Feind steht in einem scharfen Gegensatz zu der landläufigen Einschätzung der sozialen Medien als dem Ort von Fake News. Dass die Unterscheidung von wahr und falsch nirgends mehr in Gefahr sei als eben auf den Internetplattformen, davor wird in etablierten Zeitungen gewarnt, für Schulen werden Programme aufgelegt, um junge Menschen über die Gefahren der sozialen Medien aufzuklären, und Gesetzesvorhaben wie das Netzwerkdurchsetzungsgesetz versuchen, die sozialen Medien rechtlich einzuhegen. Das sind verständliche Reaktionen auf die Verunsicherung einer sich rasant digitalisierenden Gesellschaft, doch nicht unbedingt das Ergebnis gründlicher Analysen der Funktionen und Reichweiten sozialer Medien. Welche Rolle soziale Medien tatsächlich für die Öffentlichkeit

² Scott Nover, The most popular wartime apps in Ukraine and Russia. *Quartz* (16.03.2022), <https://qz.com/2142453/the-most-popular-wartime-apps-in-russia-and-ukraine-right-now>.

³ Global OSINT community, <https://osintfr.com/>

⁴ Wladimir Sorokin, Putin ist geliefert. *Süddeutsche Zeitung* (26.02. 2022), <https://www.sueddeutsche.de/kultur/wladimir-sorokin-gast-beitrag-putin-1.5536912?reduced=true>.

gerade auch in Kriegszeiten spielen, hat der Propagandaforscher Marc Owen Jones am Beispiel von Twitter-Nachrichten über angebliche CIA-Labore zur Herstellung von Biowaffen in der Ukraine näher untersucht. Dabei lassen sich sehr klar zwei Gruppen unterscheiden.⁵ Die ersten sind vor allem Bürger, Journalisten und Politiker der demokratischen Mitte, die auf sozialen Medien die absurde Logik solcher Verschwörungstheorien kritisch öffentlich machen und dafür soziale Medien wie Twitter nutzen. In der zweiten, deutlich größeren Gruppe finden sich Vertreter reichweitenstarker amerikanischer Sender wie *Fox News* und Politiker vom rechten Rand, russische Staatsmedien wie *Sputnik*, offizielle Vertreter chinesischer Botschaften in Europa und QAnon-Anhänger, die ihre Verschwörungstheorien über einen im Verborgenen operierenden amerikanischen Staat verbreiten, und Anhänger einer davon inspirierten, aber ansonsten weitgehend selbständigen französischen Verschwörungstheorie.

Zwei Welten, zwei Nutzungsweisen, die verschiedener kaum sein könnten. Die erste Gruppe ist überzeugt, dass ihre Kritik an den Verschwörungstheorien gut begründet ist und es solche Geheimlabore für den Genozid in der Ukraine nicht gibt. Die zweite Gruppe exponiert technisch aufgerüstet die absurden Vorstellungen demonstrativ für ihre politischen Zwecke. Das bedeutet jedoch nicht, dass

⁵ Marc Owen Jones, Blog. *Threadreader* (16.03.2022), <https://threadreaderapp.com/thread/1504077176576094211.html>; Eliot Higgins, Tuli Gabbard's report on chemical attacks in Syria. *Bellingcat* (04.08.2019), <https://www.bellingcat.com/news/mena/2019/08/04/tuli-gabbards-reports-on-chemical-attacks-in-syria-a-self-contradictory-error-filled-mess/>.

sie diese Verschwörungen selbst glauben. Das brauchen sie auch nicht, um wirksam für die politische Instrumentalisierung zu sein. Ein zweiter Unterschied fällt auf: Die Kritiker der Verschwörungsgeschichten nehmen Bezug auf die gezielten Falschmeldungen der anderen Seite, während die Verschwörungsanhänger nicht auf die Kritik eingehen oder diese nur allgemein als Sprechverbot für ihre provozierende Meinung darstellen. Letztere agieren in einer Echokammer, erstere dagegen nicht. Und drittens sind die Verschwörungstheoretiker eng mit den etablierten Radio- und Fernsehmedien verbunden wie Tucker Carlson und stehen häufig auch auf den Gehaltslisten staatlicher russischer Propaganda, die vor allem etablierte Medien für ihren Desinformationskrieg nutzt.⁶ Offensichtlich können soziale Medien nicht einfach mit Falschmeldungen gleichgesetzt werden. Digitale Gesellschaften sind komplizierter.

II.

Fake News sind keine Erfindungen der digitalen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, und gesellschaftliche Komplexität auch nicht. Schon in den urbanen Zentren der antiken Welt gehörte das Gerücht und seine mediale Verbreitung so sehr zur Politisierung der Öffentlichkeit, dass ihr die Römer mit der zwielichtigen Göttin der Fama ein Denkmal gesetzt haben, das zur Allegorie taugt, beobachtet die Fama doch alles, schläft nicht, kennt keine Treue, spricht

⁶ Barnaby Skinner, Deutschland ein grosses Publikum. *Neue Zürcher Zeitung* (24.07.2022), <https://www.nzz.ch/visuals/kreml-freundliche-news-sites-erreichen-auch-in-der-schweiz-und-in-deutschland-ein-grosses-publikum-ld.1694231>

für keine Gottheit, sondern nur aus Bosheit und Willkür, noch kümmert sie Wahrhaftigkeit. In seinen *Metamorphosen* widmet der römische Dichter Ovid der Fama einen ganzen Abschnitt, so wichtig waren die politische Funktion von Gerücht und Gerede, der keine der wiederholt durchgeführten Verwaltungsreformen im alten Rom Herr zu werden vermochte:

Zwischen der Erd' und dem Meer und den himmlischen Höhen gelegen
Mitten im Raum ist ein Ort, des dreifachen Reiches
Verbindung,
Wo, was irgend sich zeigt, sei noch so groß die Entfernung,
Ist zu erspähn und jeglicher Laut zum gehöhlten Ohr dringt.
Fama erkor sich die Statt und wohnt in der obersten Feste.
Zahllos brachte sie an Eingänge am Hause und tausend
Öffnungen, und es verschließt nicht Tor noch Türe die Schwellen.
Tag und Nacht ist es offen, und ganz aus tönendem Erze
Hallet es ganz und erwidert den Laut, das Gehörte verdoppelnd.
Ruh ist keine darin und nirgends schweigende Stille,
Aber Getös' auch nicht, nur raunender Stimmen Gemurmel:
Wie von den Wogen der See, wenn einer sie hört in der Ferne,
Schall herkommt, wie dumpf, wenn Iupiter krachende Schläge
Sendet aus schwarzem Gewölk, wegziehende Donner verhallen.
Lebhaft wogt es im Saal; stets drängt sich kommend und gehend

Gaukelndes Volk, und umher gehn tausend Gerüchte,
mit wahren
Falsche gemengt, unstet und wälzen verworrene
Worte.
Einige füllen davon mit Gerede die müßigen Ohren;
Andere tragen umher das Erzählte, und die Er-
dichtung
Wächst, und Eigenes tut zum Gehörten der neue
Berichter.
Gläubiger Wahn ist dort, dort auch zutappender Irr-
tum,
Eitles Ergötzen dazu und bestürzt auffahrender
Schrecken,
Aufruhr neu im Entstehn und Gezischel von unklarer
Herkunft.
Fama selber erblickt, was irgend im Himmel, im
Meere
Oder auf Erden geschieht, und forscht ringsum in
dem Weltkreis.⁷

Was wir heute den Algorithmen zuschreiben, das wurde im alten Rom den Parteien und ihrer jeweiligen Klientel zugeordnet. Falschmeldungen hatten jahrhundertlang gerade dort Konjunktur, wo Gesellschaften komplex sind. Komplex heißt, dass es nicht eine Sicht auf die Gesellschaft gibt, wo immer klar ist, wer herrscht und wer beherrscht wird, wo oben und unten in der Gesellschaft sind. In komplexen Gesellschaften sieht die Gesellschaft von jedem Ort anders aus und keiner Seite gelingt es, ihre jeweilige Sicht dauerhaft durchzusetzen. Die Perspektiven gesellschaftlicher Selbstbeschreibung kommen nie zur Deckung. Gerüchte sind nicht einzudämmen.

Unter anderem Namen sind Fake News daher weit älter; nur der Begriff Fake News selbst ist kaum

⁷ Ovid, *Metamorphosen*. Übersetzung von Reinhart Suchier, hg. von Karl-Maria Guth. 2. Auflage, Berlin 2016, 12. Buch, 3. Fama, V. 39–63.

zehn Jahre alt. Er geht eng zusammen mit den Begriffen der Filterblase, der algorithmisch auf einzelne Publika zugeschnittenen Nachrichten, und dem der Echokammer zusammen, unserer Neigung, Informationen nur mit uns sozial oder politisch Nahestehenden zu teilen. Alle drei Begriffe haben eine hohe intuitive Plausibilität, denn wir haben die notorische Neigung, intern kohärente Nachrichten und Nachrichten, die von vielen geteilt werden, mehr als andere Nachrichten weiter zu teilen. Auch die bloße Wiederholung von Nachrichten, ihre Hervorhebung durch große Buchstaben oder ihre Kombination mit scheinbar oder tatsächlich verstärkenden Bildern verleiten uns dazu, solche Nachrichten für plausibel zu halten. Negative Meldungen oder auch nur die Verwendung negativer Wörter zur Beschreibung eines Sachverhalts genügen ebenfalls, um die Glaubwürdigkeit einer Nachricht zu erhöhen. Und schließlich kommt noch eine Reihe von Persönlichkeitsfaktoren hinzu, warum wir Falschmeldungen Aufmerksamkeit schenken, eigene Verletzlichkeiten bei bestimmten Themen, Gefühle von Zugehörigkeit und die Abwehr von Zumutung von außen und vor allem die metakognitive Befähigung, Informationen routiniert prüfen zu können.⁸ In der Summe verführt das alles dazu, auch sehr bizarren Theorien über Bill-Gates-Chips in Corona-Impfstoff mindestens Aufmerksamkeit zuzuwenden.

⁸ Rainer Greifeneder et al., *The Psychology of Fake News. Accepting, Sharing, and Correcting Misinformation*. New York 2021.

III.

Doch das ist nur die eine Hälfte der Wahrheit über die Wirkungsweise sozialer Medien. Die andere hat mit gegenläufigen sozialpsychologischen Verhaltensmustern zu tun, etwa dass ein großer Teil der geteilten Nachrichten gar nicht geöffnet und noch seltener gelesen werden, bevor sie weiter verschickt werden.⁹ Mit Nachlässigkeit und Gedankenlosigkeit unserer Alltage ist schon ein nicht unerheblicher Teil unseres Verhaltens beschrieben. Aber wir sind auch aufmerksam, ob Nachrichten mit einer Einschätzung versehen sind, dass diese Nachricht möglicherweise falsch oder nicht zu überprüfen seien.¹⁰ Dann vermindert dies die Häufigkeit, mit der solche Nachrichten weitergegeben werden. Es genügt schon, wenn auf die möglichen vulnerablen Gruppen verwiesen wird, die von einer Nachricht betroffen sein könnten, um prosoziales Verhalten bei den Nutzern sozialer Medien auszulösen.¹¹ Mehr noch braucht es nur etwas Übung etwa auch durch Computergames wie *Get Bad News*, um soziale Medien nicht mehr zur

⁹ Maksym Gabielkov et al., Social Clicks: What and Who Gets Read on Twitter?. *ACM SIGMETRICS / IFIP Performance* 2016, Jun 2016, Antibes Juan-les-Pins, France, <https://hal.inria.fr/hal-01281190>.

¹⁰ Vgl. die Ergebnisse des Projekts von Chrystal Redekopp und Kavita Tomlinson, Mega-Experiment by Stanford University Researchers Identifies Effective Strategies for Reducing Toxic Polarization, Strengthening Americans' Commitment to Democracy, (16.07.2022), <https://www.strengtheningdemocracychallenge.org/press-release>.

¹¹ Stefan Pfattheicher et al., The Emotional Path to Action: Empathy Promotes Physical Distancing and Wearing of Face Masks During the COVID-19 Pandemic. *Psychological Science* 31(11) (2020), S. 1363–1373, doi: <https://doi.org/10.1177/0956797620964422>.

Polarisierung und Verbreitung von Falschmeldungen zu nutzen.¹² Wir sind Lernende gerade auch was unseren sozialen Umgang miteinander betrifft. Aber ob wir mal aufmerksamer, mal nur gedankenlos agieren, das hängt noch an einigen Faktoren mehr, zumal in offenen Gesellschaften wie der unseren. Hier ist die These zu verteidigen, dass anders als in geschlossenen, von Propaganda bestimmten Gesellschaften in offenen Gesellschaften die Rolle der sozialen Medien auf die öffentliche Meinungsbildung erheblich überschätzt wird. Empirische Befunde und öffentliche Erregung über die digitalen Medien passen nicht zusammen.

Wer den sozialen Medien einen erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft zuschreiben will, müsste zeigen können, dass seit der Durchsetzung von Computer und Internet die sozialen Beziehungen signifikant andere geworden seien. An Theorien dazu fehlt es nicht. Nur halten sie einer Überprüfung nicht stand.¹³ Die als besonders anfällig für die Folgen der Digitalisierung der Gesellschaft eingeschätzten jüngeren Gruppen, gerne als Generation Y oder Z oder als Generation iPhone konstruiert, fallen weder in den polizeilichen Kriminalitätsstatistiken des Bundeskriminalamts mehr auf als

¹² Von Roozenbeek, J., Sander van der Linden, Fake news game confers psychological resistance against online misinformation. *Palgrave Communication* 5, 65 (2019), doi: <https://doi.org/10.1057/s41599-019-0279-9>.

¹³ Birgit Stark, Melanie Magin, Pascal Jürgens, Maßlos überschätzt. Ein Überblick über theoretische Annahmen und empirische Befunde zu Filterblasen und Echokammern. *Digitale Strukturwandel der Öffentlichkeit. Historische Verortung, Modelle und Konsequenzen*, hg. von Mark Eisenegger et al.. Heidelberg 2021, S. 303–332, doi: https://doi.org/10.1007/978-3-658-32133-8_17.

frühere Generationen¹⁴ noch gibt es einen Zusammenhang zwischen Handy-Nutzung und Selbstmord-Neigung und was sonst noch die freihändigen Selbstbeschreibungen unserer Gesellschaft zu konstatieren glauben. Studien wie die *Shell-Jugendstudie* betonen immer wieder, wie sehr die Generationen zusammengedrückt sind und die scharfen Gegensätze früherer Jahrzehnte an Bedeutung verloren haben, gesellschaftliche Differenzierungen abgeschwächt sind und das Interesse an der Politik und an gesellschaftlichen Fragen insgesamt gerade unter denen kontinuierlich zunimmt, die Gesellschaft vor allem über Online-Medien wahrnehmen und diskutieren, den Jugendlichen.¹⁵ Das politische Interesse ist unter den Jüngeren konstant gewachsen und der Optimismus unter ihnen nimmt nicht ab. Eine liberale Werteorientierung ist ganz überwiegend für sie wichtig und eine bewusste Lebensführung spielt für fast alle eine große Rolle, gleich ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Kurz, die sozialen Medien haben keine Parallelgesellschaften hervorgebracht, auch nicht unter den Jugendlichen. Die Entwicklungen entsprechen vielmehr langfristigen Entwicklungen in modernen Gesellschaften in Richtung zu individualisierter Lebensführung und funktionaler Ausdifferenzierung immer weiterer Lebensbereiche, die nicht mehr von einem Faktor zentral bestimmt werden, und sei es auch das Internet.

Daher ist es auch kein Zufall, dass sich Online- und Offline-Gruppen der Gesellschaft weitgehend

¹⁴ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalitätsstatistik, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Statistiken/LLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html.

¹⁵ *Shell Jugendstudie*, <https://www.shell.de/ueber-uns/initiativen/shell-jugendstudie.html>.

entsprechen.¹⁶ Menschen, die näher zusammenwohnen, teilen auch mehr Facebook-Kontakte miteinander als Menschen, die weiter auseinander wohnen. Follower sind nicht Freunde, und die meisten wissen das auch zu unterscheiden. Trotz unserer Neigung, angeseheneren Mitgliedern unserer Gesellschaft mehr Vertrauen entgegenzubringen und deren Verhalten stärker als das anderer zu kopieren, wird unser Verhalten ausbalanciert durch unsere Umsicht, stets auch zu prüfen, was diejenigen, die uns nahestehen, über uns sagen würden, wenn wir diesen Post versenden würden. Wir schätzen sensibel ein, wie kompetent wir andere einschätzen, aber auch wie kompetent wir von anderen eingeschätzt werden möchten, und das reguliert, was wir über soziale Medien teilen. Wer wiederholt Falschmeldungen veröffentlicht, hat deutlich weniger Follower, mit Ausnahme staatlicher Akteure und Prominenten, deren Follower-Zahlen wenig mit den Inhalten ihrer Nachrichten zu tun hat. Soziale Beziehungen folgen auch in einer digitalen Gesellschaft den Regeln der Sozialpsychologie. Was sich jemand wie Trump herausnehmen kann, können sich die meisten Twitterschreiber nicht herausnehmen, ohne soziale Konsequenzen zu erfahren. Durch wenige, exponierte Accounts von Prominenten oder staatlich gelenkten Bots entsteht der verzerrte Eindruck, dass alle ähnlich polarisierend ihre Meinungen posten würden; das Gegenteil ist richtig.¹⁷ Der Umgang mit sozialen Medien folgt Regeln des gesell-

¹⁶ Alberto Acerbi, *Cultural Evolution in the Digital Age*. Oxford 2020.

¹⁷ Jesse Shore, Jiye Baek, Chrysanthos Dellarocas, Network structure and patterns of information diversity on Twitter. *MIS Quarterly* 42(3) (2018), S. 849–972, doi. <https://dl.acm.org/doi/abs/10.25300/MISQ/2018/14558>.

schaftlichen Miteinanders, die kein digitale Gesellschaft aushebeln kann.

IV.

Wichtiger für die Einschätzung der Wirkungsweise sozialer Medien sind aber nicht nur diese elementaren sozialpsychologischen Muster, sondern eine Reihe von inzwischen empirisch gut belegten Einsichten in die Praxeologie der Mediennutzung, die zeigen, warum wir gerade im Umgang mit Nachrichten und Meinungen keineswegs in einer immer fragmentierteren Gesellschaft leben. Zugespitzt gesagt bringen die sozialen Medien entgegen ihrem Ruf die Menschen enger zusammen. Denn Online sind die Bürger der digitalen Republik weit mehr auch gegenteiligen Meinungen und Weltansichten ausgesetzt als Offline. Nur wenige haben mehrere Zeitungen verschiedener politischer Lager abonniert. Online aber lesen viele verschiedene Zeitungen und Blogs und hier auch je nach Bildungsgrad auch die langen Artikel. Auf Facebook klickt man nicht nur auf Inhalte aus dem anderen Lager, sondern teilt auch mehr Nachrichten von der Gegenseite, etwa zu 20 bis 30 Prozent.¹⁸ Trotz nationaler und regionaler Unterschiede nutzen die Leser sozialer Onlineplattformen ein dichteres Netz an Informationsquellen und teilen diversere Meinungen als bloße Fernsehzuschauer oder Radiohörer.¹⁹ Digitale Bürger sind

¹⁸ Etyan Bakshy, Solomon Messing, Lada Adamic, Exposure to ideological diverse news and opinion on Facebook. *Science* 348 (6239), S. 1130–1132, doi: <https://doi.org/10.1126/science.aaa1160>.

¹⁹ Richard Flechter, Rasmus Nielsen, Are news audiences increasingly fragmented? A cross-national comparative analysis of cross-platform news audience fragmentation and

auch tendenziell selbst offener und weniger polarisiert. Echokammern findet man gerade unter den intensiven Nutzern der sozialen Medien signifikant weniger.²⁰ Dass wir dennoch glauben, Computer und Internet würden die Gesellschaft auseinanderreiben, hat mit dem Umstand zu tun, dass wir dazu neigen, zu glauben, wir selbst seien von Fake News weit weniger beeinflusst als die anderen. Wir können unterscheiden, die anderen nicht. So wie wir uns selbst als die besseren Autofahrer oder politisch Verständigeren einschätzen, so notorisch unterschätzen wir die anderen. Entsprechend überschätzen wir den Einfluss von Fake News auf die politische Meinungsbildung der anderen.

Dass gerade die sozialen Medien den Zusammenhalt der Gesellschaft erhöhen und eben nicht senken, das geht aus einer Reihe von Studien im Nachgang vor allem zur Forschung der Ökonomen Matthew Gentzkow und Jesse Shapiro hervor.²¹ Sie sind der Frage nachgegangen, wie weit es zu ideologischen Abschottungen aufgrund der Nutzung unterschiedlicher Medien kommt mit Blick auf die schon vor dem Internet polarisierte amerikanische Gesellschaft. Ihre Ergebnisse sind eindeutig. Die ideologische Segregation mindestens in der amerikanischen Gesellschaft ist bei intensiven Internet-

duplication. *Journal of Communication* 67(4), S. 476–498, doi: <https://doi.org/10.1111/jcom.12315>.

²⁰ Elisabeth Dubois, Grant Blank, The echo chamber is overstated. The moderating effect of political interest and diverse media. *Information, Communication & Society* 21(5)(2018), S. 729–745, doi: <https://doi.org/10.1080/1369118X.2018.1428656>.

²¹ Matthew Gentzkow, Jesse Shapiro, Ideological segregation online and offline. *NBER working paper* 15916, doi: https://www.nber.org/system/files/working_papers/w15916/w15916.pdf.

nutzern deutlich geringer als bei Lesern von gedruckten Zeitungen und erst recht von Menschen, die überwiegend nur Fernsehen oder Radio hören, beides in den USA nicht öffentliche Medien. Mit dem Nachbarn vermeidet man das Gespräch über Politik, im Netz dagegen nicht. Von Angesicht zu Angesicht sind wir vorsichtiger, gerade in so polarisierten Gesellschaften wie den USA. Dass dabei die Jüngeren in den USA, die also mehr soziale Medien nutzen, insgesamt toleranter sind als die Älteren, die wenige soziale Medien nutzen, tritt als Befund noch hinzu, um zu folgern, dass es keine Korrelation zwischen Fake News und sozialem Medien-Nutzungsverhalten gibt.²² Eher trifft das Gegenteil zu: Liberalität und eine generelle Offenheit korrelieren mit intensiver sozialer Medien-Nutzung, nicht umgekehrt. Die Unterstützung für den Brexit oder für Donald Trump kamen und kommen von den Internet-ferneren Wählergruppen. Internetnutzung und gesellschaftliche Polarisierung hängen nicht zusammen.²³

Auch muss daran erinnert werden, wie wichtig die alten Medien für die gesellschaftliche Kommunikation sind, seit diese selbst auf verschiedenen Kanälen Nachrichten publizieren. Die *New York Times* oder *BBC* sind längst selbst soziale Medien,

²² Kim Parker, Nikki Graf, Ruth Igielnik, Generation Z looks like millennials on key social and political issues. *Pew Research Center Report* (17.1. 2019), <https://www.pewresearch.org/social-trends/2019/01/17/generation-z-looks-a-lot-like-millennials-on-key-social-and-political-issues/>.

²³ Levi Boxell, Matthew Gentzkow, Jesse Shapiro, Greater Internet use is not associated with faster growth in political polarization among US demographic groups. *Proceedings of the National Academy of Sciences* 114 (40) (19.9.2017), doi: <https://doi.org/10.1073/pnas.1706588114>.

und die Unterscheidung zwischen etablierten und digitalen Medien hat immer weniger Aussagekraft. Zu Fragen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung wie etwa zur Einwanderungspolitik sind Tweets und News der etablierten Medien sogar dominant. In den USA machen sie mehr als vierzig Prozent der geteilten Nachrichten aus, und hier führt die *New York Times* deutlich vor der *Fox News*.²⁴ *YouTube* gehört inzwischen zu den Plattformen auch und gerade für Nachrichten. Hier verschwimmen die alten und neuen Akteure längst. Medien werden emergent, sagen die Medienwissenschaften dann. In den USA teilen sich die großen Medienhäuser mit unabhängigen Produzenten etwa zu gleichen Teilen die Aufmerksamkeit der Nachrichtenzuschauer.²⁵ Die Gesellschaft ist digital, auch wenn sie an vielen Stellen noch ganz vordigital aussieht.

V.

Die gesellschaftliche Selbstbeobachtung heute folgt den Topoi früherer Beobachtungen der Gesellschaft. Zu deren Gemeinplätzen gehört die notorische Überschätzung der jeweils neuen Medien. Wurde schon der Vietnam-Krieg 1955-1975 als Fernseh-Krieg tituliert, der erste Irak-Krieg 1990/91 als *CNN-Krieg* und der zweite von 2003 bis 2011 als

²⁴ Galen Stocking, Michael Barthel, Elizabeth Grieco, Sources shared on Twitter. A case study on immigration. *Pew Research Center Report* (29.1.2018), <https://www.pewresearch.org/journalism/2018/01/29/sources-shared-on-twitter-a-case-study-on-immigration/>.

²⁵ Galen Stocking et al., Many Americans get news on YouTube. *Pew Research Center Report* (28.9.2020), <https://www.pewresearch.org/journalism/2020/09/28/many-americans-get-news-on-youtube-where-news-organizations-and-independent-producers-thrive-side-by-side/>.

Fox News-Krieg oder der ISIS-Krieg 2017 bis 2019 als erster Instagram-Krieg, so machen gegenwärtig Formulierungen über den ersten *TikTok*-War die Runde. Das ist sachlich nicht zu halten,²⁶ auch wenn die ersten Nachrichten über den russischen Truppenaufmarsch zuerst über *TikTok* die Weltöffentlichkeit erreicht haben, weil es so einfach war, die Handykamera nicht nur auf seinen Hund zu richten, mit dem man gerade spazieren war, sondern auch auf die immer häufiger auftauchenden Güterzüge mit Panzern und Artillerie, die sich der russisch-ukrainischen Grenze genähert hatten.²⁷ Aber ihre Handys haben auch die Menschen in Libyen, Syrien und Myanmar oder im Krieg um Bergkarabach schon genutzt, um der Welt zu zeigen, welche brutalen Mächte ihnen nach dem Leben trachten. Der Gebrauch der sozialen Medien für Informationszwecke ist so selbstverständlich und so selbstverständlich global, dass uns kaum auffällt, wie lange noch vor kurzem Nachrichten, ob aus der Ukraine oder aus Myanmar, gebraucht hatten. Weil soziale Medien unseren Alltag weltweit durchdrungen haben, strukturieren sie öffentliche Kommunikation, selbst dort, wo es zum Äußersten kommt. Wir verstehen die Welt zu einem ganz erheblichen Teil durch soziale Medien. Deren Bedeutung aber fällt uns erst in Zeiten des Krieges oder auch anderer

²⁶ Kaitlyn Tiffany, 'The myth of the first "TikTok War"'. *The Atlantic* (10.3.2020), https://www.theatlantic.com/technology/archive/2022/03/tiktok-war-ukraine-russia/627017/?utm_campaign=the-atlantic&utm_content=edit-promo&utm_medium=social&utm_source=twitter&utm_term=2022-03-13T05%3A32%3A21.

²⁷ Atlantic Council's Digital Forensic Research Lab. *Medium*, <https://medium.com/dfrlab/tagged/minskmonitor> bzw. <https://www.atlanticcouncil.org/expert/michael-sheldon/>.

Krisen auf und dann tendieren wir dazu, die Neuartigkeit der Medien zu überschätzen.

Diskutiert wird dann wiederholt, ob wir nicht mit dem Aufkommen von Computer und Internet einen zweiten Strukturwandel der Öffentlichkeit konstatieren müssten und die Ära der entlang politischer und weltanschaulicher Überzeugungen strukturierter Presse an ihr Ende gekommen sei.²⁸ Weil aber solche Thesen dazu tendieren, die Bedeutung der gesellschaftlichen Medialisierung zu überschätzen, behaupten sie dann ebenso schnell, dass die neue Öffentlichkeit nur nach ökonomischen oder nur nach algorithmischen Regeln strukturiert sei. Das ist dann seinerseits unterkomplex, um die sich veränderten Meinungsdynamiken und Machtallokationen zu beschreiben. Es fällt schwer, ein abwägendes Urteil zu fällen, das die neuen Medien weder überschätzt noch unterschätzt. Zentral bleiben Fragen ihrer Regulierung, Fragen nach ihren Eigentumsverhältnissen oder Fragen nach ihrer Angreifbarkeit durch Dritte. Das sind keine Beiläufigkeiten und sie haben wenig mit der Alltäglichkeit ihrer Nutzung oder mit soziologischen Großtheorien zu tun, viel aber mit der Frage, in welcher Gesellschaft wir leben wollen. Es sind keine neuen Fragen, aber sie richten sich auf neue Gegenstände, eben die sozialen Medien und ihre Regulierung.

Komplexere Schlussfolgerungen wären daher wohl eher solche, die genauer nachfragen, wie weit soziale Medien geeignet sind, mehr Gemeinschaft-

²⁸ Z.B. Richard Münch, *Mediale Ereignisproduktion: Strukturwandel der politischen Macht. Differenz und Integration. Die Zukunft moderner Gesellschaften*, hg. von Stefan Hradil. Frankfurt/M. 1997, S. 696–709, oder Kurt Imhof, *Mediengesellschaft und Medialisierung. Medien & Kommunikationswissenschaft* 54, S. 191–215.

lichkeit in einer Gesellschaft herzustellen oder abstrakter gesagt, mehr Selbstbeobachtungen von Gesellschaft zulassen. Dass besonders junge Frauen aus der Ukraine, die mehrsprachig und gebildet sind, der Welt Nachrichten über den Krieg überbringen, steht in einem scharfen Kontrast zu der staatlichen Maschinerie Russlands. Auch in Iran wiederholt sich derzeit diese Logik, bei der sich junge, gut ausgebildete Frauen mit Handys in den Händen gegen den übermächtig erscheinenden Staat stellen, der alles daran setzt, das Internet und die sozialen Medien unter seine Kontrolle zu bekommen. Aber es sind ihre Beobachtungen, die einen Unterschied machen und selbst mächtige Staaten klein aussehen lassen. Sie ändern nicht den Krieg als solchen, sie sind auch nicht einfach das Ergebnis einer Plattformkapitalisierung der Gesellschaft oder ihrer Algorithmisierung, aber ein wichtiger Beitrag zur Selbstbeobachtung der globalen Gesellschaft. Nur ein Internet, das nicht in nationale Territorien zerfällt, sondern global zugänglich ist, erlaubt eine solche Partizipation. Regulierungen, die auf ein offenes World Wide Web abzielen, sind daher eine der Bedingungen für eine offene Gesellschaft, die Wahrheit über den Krieg zu erfahren. Nicht zufällig greifen deshalb Staaten wie Russland, Iran oder auch die VR China des WWW an und versuchen ein Netz aufzubauen, das Routing nur noch über staatlich kontrollierte, nationale Carrier zulässt. Das wäre die Welt des digitalen Kalten Kriegs im 21. Jahrhundert.

Eine Regulierung von Internet und sozialem Austausch, die das Gegenteil eines Kalten Krieges intendiert, kann Internet und sozialen Medien nicht isoliert betrachten, sondern muss sie in ihrem Zusammenspiel mit anderen Akteuren und Medien verstehen. Der Einfluss von Rupert Murdochs *News*

Cooperation bzw. *New Corp* und *Fox Corporation* auf den Brexit oder den amerikanischen Wahlkampf ist ebenso in Betracht zu ziehen wie die massiven Internetattacken im Netz oder auch auf Fernsehkanälen durch den russischen Machtapparat. Soziale Medien sind, mehr noch als frühere Medien, emergente Medien, die aus der Verdichtung unterschiedlicher Quellen die gesellschaftliche Selbstbeobachtung bestimmen und das für jeden etwas verschieden. Die Oligopolbildung der Big Tech wie ihre Steuervermeidungsstrategien sind daher nicht von Nutzen für eine offene Gesellschaft. Sehr bewusst erklärt die World Wide Web Foundation auf ihrer Website ihre Solidarität mit der Ukraine, weil sie weiß, dass dieser Krieg gegen die Ukraine auch ein Krieg gegen ein freies und faires Internet ist.²⁹ Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch fordern von Politik und Wirtschaft, dass bei der Regulierung des Internets und der sozialen Medien im besonderen Anliegen der Menschenrechte Gehör finden müssten.³⁰ Die Forderungen an ein besseres Internet sind nicht wenige; sie gegeneinander abzuwägen, ist kompliziert, wie etwa der Versuch zeigt, einerseits dem russischen Regime den Zugang zum Internet zu erschweren, andererseits aber das Internet für die russische Bevölkerung nicht zu verschließen, so dass

²⁹ World Wide Web Foundation, Standing with Ukraine. A message from our co-founders, <https://s.gwdg.de/e0vtes> und World Wide Web Foundation, The open internet in Russia must be protected. Here's why, <https://webfoundation.org/2022/03/the-open-internet-in-russia-must-be-protected-heres-why/>

³⁰ Human Rights Watch, Russia, Ukraine, and social media and messaging apps. Questions and answers on platform accountability and human rights responsibilities, <https://www.hrw.org/news/2022/03/16/russia-ukraine-and-social-media-and-messaging-apps>.

dort am Ende nur noch die staatliche Propaganda die öffentliche Meinung dominiert.

Die Liste und mehr noch die ihr inhärenten Schwierigkeiten unterstreichen, dass gutes Regieren daran hängt, eine Balance zwischen offenen Medienstrukturen und ihrer Regulierung, Teilung und Sicherung einer verbesserten Selbstbeobachtung als globale Gesellschaft zu finden. Denn die Verteidigung der Möglichkeiten die politischen Lager durchkreuzender gesellschaftlicher Selbstbeobachtungen muss das Ziel der Medienpolitik sein. Die sozialen Medien sind weder als Maschine der gesellschaftlichen Polarisierung noch als technokratisches Versprechen auf eine globale Vergemeinschaftung angemessen beschrieben. Es lohnt sich die Mühe zu machen, die Phänomene wie Fake News und andere Wahrheiten über die Gesellschaft kritisch einzuschätzen zu lernen und die jungen Frauen mit ihren Handys zu unterstützen. Es sind ihre Bilder, die global geteilt, unsere Gesellschaft ein wenig besser machen.

Fake News – Eine Gefahr für die Demokratie?

Andreas Busch

Einleitung/Definition der Begriffe

Mit dem Thema „Fake News“ sprechen wir in dieser Broschüre ein Thema an, das aus drei unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wird.¹ Meine Perspektive ist die des Politikwissenschaftlers, der fragt, ob Fake News eine Gefahr für die Demokratie darstellen. Ich möchte mich diesem Thema – nach einer kurzen definitorischen und historischen Einführung – in drei Schritten nähern. Zum einen möchte ich auf die Wirkung falscher Informationen unter den Bedingungen der sogenannten „sozialen Medien“ eingehen, dann das Thema „Polarisierung der Gesellschaft“ ansprechen und schließlich zu meiner Hauptfrage, nämlich der nach der Gefährdung der Demokratie, kommen. Abschließende Bemerkungen zu den Chancen von Regulierung

¹ Für diese Veröffentlichung wurde der Vortragsstil beibehalten, das Manuskript lediglich geringfügig überarbeitet und durch die Hinzufügung von Grafiken und Literaturnachweisen ergänzt.

bilden dann hoffentlich eine günstige Brücke zum Beitrag von Gerald Spindler.

Zunächst eine kurze Definition. „Fake news“ fokussiert auf das *Falsche* bzw. *Irreführende* an Nachrichten bzw. Informationen. Ich möchte das ausdifferenzieren, indem ich *Absicht* als Unterscheidungsmerkmal einführe. Absichtliche Falschinformation nenne ich *Desinformation*, um sie von der (unabsichtlichen) *Misinformation* zu unterscheiden.

Kleine Geschichte falscher Nachrichten

In diesem Sinne kann man sagen, dass „Fake News“ nichts Neues sind. Die Boulevardpresse ist berühmt dafür, es mit der Wahrheit nicht so genau zu nehmen, so lange die Schlagzeile Zeitungen verkauft (vgl. Abb. 1).

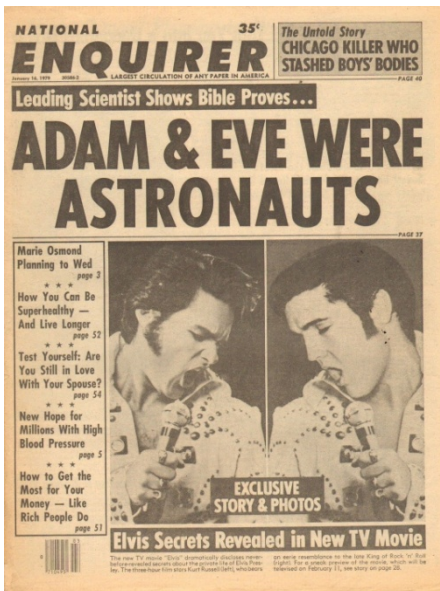


Abb.1: Schlagzeile des *National Enquirer*, 16. Januar 1979

Und schon vor mehr als hundert Jahren formulierte der amerikanische Senator Hiram Johnson den oft zitierten Satz, demzufolge „das erste Opfer des Krieges [...] die Wahrheit“ sei.² In politischen und kriegerischen Auseinandersetzungen ist Desinformation schon immer als Waffe eingesetzt worden – bewusst falsche Behauptungen, die den Gegner in die Irre führen oder die öffentliche Meinung beeinflussen sollten. Ein sicher allen noch gut erinnerliches Beispiel der neueren Geschichte waren vor knapp zwanzig Jahren die unwahren Behauptungen der amerikanischen und der britischen Regierungen über die angebliche Existenz von Massenvernichtungswaffen im Irak, die den Feldzug gegen Saddam Hussein rechtfertigen sollten.³

Politisch einflussreich können solche Desinformationen werden, wenn sie im Umfeld von Wahlen eingesetzt werden. Dass das bei der US-Präsidentenwahl 2016 der Fall war, haben u.a. Untersuchungen des FBI, eine Untersuchung des Intelligence Committee des US Senats und die Forschungen unabhängiger Wissenschaftler bestätigt:⁴ Russische Desinformationsmaßnahmen haben Donald Trump geholfen, diese Wahl zu gewinnen. Man hat sogar konkrete Akteure identifiziert, und das FBI fahndet nach ihnen. Auch für den Bundestags-Wahlkampf 2021 gab es Warnungen des Bundesinnenministeriums vor versuchter entsprechender Einflussnahme.

² Zitiert nach Calließ (2006): 177.

³ Vgl. dazu die Beiträge in Calließ (2006).

⁴ Siehe für letzteres etwa Jamieson (2018).

Rolle sozialer Medien

Was meine beiden ersten, gerade genannten Beispiele von den beiden letzten unterscheidet, ist die Technologie der Verbreitung. Erstere fanden über klassische Massenmedien statt; bei letzteren sind sogenannte *social media* die entscheidenden Verbreitungskanäle, also Medien wie *Facebook*, *Twitter* etc.

Diese „sozialen Netzwerke“ waren einmal eine große Hoffnung für die Demokratie und ihre Verbreitung. Als sich vor gut zehn Jahren Protestbewegungen im arabischen Raum und in Iran manifestierten, bedienten sie sich in diesen autoritären Staaten – in denen die Massenmedien strikter staatlicher Kontrolle unterlagen – dieser neuen, massiv dezentralen Nachrichtenkanäle, um sich zu verabreden und zu organisieren. „The revolution will be twittered“, schrieb der amerikanische Journalist Marc Ambinder 2009 in *The Atlantic* und wurde vielfach zitiert.⁵

Der Grund für die unaufhaltsam scheinende Macht dieses neuen Mediums war, dass es nicht zentral kontrolliert werden konnte. Es schien das Instrument der Wahl, um Demokratie in autoritären Systemen zum Durchbruch zu verhelfen. In Amerika sprach man von „Liberation Technology“,⁶ und die amerikanische Regierung legte Programme auf, um nach Demokratisierung strebende politische Kräfte zu unterstützen. Sie wurden mit Computern, Mobiltelefonen und Verschlüsselungstechnologie ausgerüstet und sollten mit Hilfe des Internet und

⁵ Vgl. <https://www.theatlantic.com/politics/archive/2009/06/the-revolution-will-be-tweeted/19376/> (letzter Zugriff 2021-06-24).

⁶ Vgl. Diamond (2010).

sozialer Netzwerke ihr „Recht auf freie Meinungsäußerung durch Umgehen politisch motivierter Zensur“ ausüben können, wie es die damalige Außenministerin Hillary Clinton formulierte. Sie und ihr Ministerium sprachen von „21st century statecraft“.⁷

Grenzenloser Optimismus – und das vor nur einem Jahrzehnt. Heute blicken wir mit ganz anderen Augen auf diese neuen Kommunikationstechniken. In den Worten des Politikwissenschaftlers Joshua Tucker von der *New York University* sind die sozialen Medien – zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung – „von einem Mittel prodemokratischer Kräfte zum Kampf gegen Autokraten zum Werkzeug derer geworden, die Demokratien angreifen wollen.“⁸ Vom Brexit-Referendum vor fünf Jahren über die Datenanalysefirma *Cambridge Analytica* (die maßgeschneiderte Falschnachrichten zur Beeinflussung des US-Wahlkampfes 2016 verbreitete) und die Erfahrung eines Präsidenten Trump, der gegen Ende seiner Amtszeit beinahe 80 Mio. Follower auf Twitter hatte und dieses Netzwerk zum Hauptmedium seines Regierens machte, reichen die Beispiele. Tiefe gesellschaftliche Spaltung ist in einer Reihe von Ländern ein Faktum, und die sozialen Medien scheinen dabei als Brandbeschleuniger zu wirken.

Was ist der Mechanismus, über den soziale Medien ihre gegenüber klassischen Massenmedien fundamental andere Wirkung entfalten?

Der wichtigste Grund ist der der *direkten Ansprache*. Massenkommunikation war via Zeitung, Radio oder Fernsehen nur über Vermittler möglich – also ganz praktisch über Redaktionen, die gleichzeitig als „Schleusenwärter“ im „two step flow of communi-

⁷ Vgl. Clinton (2010).

⁸ Tucker u. a. (2017): 47.

ation“ fungierten, wie das die Kommunikationswissenschaft formuliert. Wer mit dem ganzen Land kommunizieren wollte, musste also den Weg über Journalisten nehmen, denen somit eine Filterfunktion zukam. Sie wählten aus und achteten zu meist auf Ausgewogenheit und Wahrhaftigkeit – weil das ihrer Auffassung von ihrer Rolle und ihrem Berufsethos entsprach.

Soziale Medien hingegen operieren völlig ohne solche Filter, und so es ist möglich, Millionen von Personen direkt anzusprechen. Man kann sogar – und das geht mit den klassischen Massenmedien nicht – zielgruppenspezifische Nachrichten senden, also einer Gruppe etwas anderes mitteilen als einer anderen. Und diese Divergenz fällt wahrscheinlich noch nicht einmal auf, weil die Gruppen nur ihre spezifische Version kennen. Auch waren für klassische Massenmedien hohe Investitionen nötig (Druckereien, Bezahlung der Redaktion, Fernsehstudios und Sendeanstalten), während die Kosten der neuen Technologien vernachlässigbar gering sind. Buchstäblich jeder, der ein Smartphone oder einen Computer mit eingebauter Kamera hat, kann heute in die ganze Welt senden. In der Pandemie haben viele von uns die Hochschullehre nur über diese neuen Technologien aufrecht erhalten können.

Zur Demokratisierung der Kommunikation, die viele davon zunächst erwartet hatten, hat das dennoch nicht geführt. Vielmehr blicken wir anstelle der erhofften breiten Teilhabe an gesellschaftlichen Diskussionen heute in vielen Ländern auf gesplattene und polarisierte Gesellschaften.

Polarisierung der Gesellschaft

Polarisierte Gesellschaften sind solche, in denen sich Lager relativ stabil gegenüber stehen, mit wenig Austausch und wenig Verständnis für die jeweils andere Position. Solche Polarisierungen, so lautet eine gängige Interpretation der Lage, hängen zusammen mit der Heterogenisierung von Gesellschaften (ein seit langem bestehender Trend), in denen es die digitale kommunikative Revolution u.a. des Internet möglich macht, ein extrem ausdifferenziertes Informationsangebot zu schaffen.⁹ Dieses vielfältige Informationsangebot erlaubt es Gemeinschaften Gleichgesinnter immer mehr, unter sich zu bleiben und den Kontakt mit Andersdenkenden zu vermeiden.

Verstärkt wird diese Tendenz durch algorithmisierte Informationsauswahl, die dem Einzelnen immer mehr von dem serviert, was er mag und woran er in der Vergangenheit Interesse gezeigt hat. Schon vor 25 Jahren hat der Gründer des MIT Media Lab, Nicholas Negroponte, in seinem Bestseller „Being digital“ mit dem Begriff des „Daily Me“ die Entstehung eines virtuellen digitalen Mediums vorausgesagt, das genau auf den Geschmack und die Vorlieben des Einzelnen zugeschnitten ist und in dem ihm die Konfrontation mit Dingen, die ihn nicht interessieren und Meinungen, die er nicht teilt, erspart bleibt.¹⁰ Die dadurch etablierten positiven Feedback-Schleifen führen zu in sich immer homogenen Gruppen, die allerdings immer weniger miteinander verbinden und die einander immer weniger verstehen. Der Vorrat an „gemeinsamen Wahrhei-

⁹ Vgl. etwa Barberá (2020).

¹⁰ Siehe Negroponte (1995).

ten“ schwindet, und mit ihm der Kitt, der die Gesellschaft zusammenhält.

Für diese Dynamiken sind vor gut zehn Jahren die Begriffe „Filterblase“¹¹ und „Echokammer“¹² geprägt worden, die bildkräftig die zugrundeliegenden Analysen zusammenfassen. Der an der Harvard Law School lehrende Jurist Cass Sunstein leitet daraus etwa Sorgen ab hinsichtlich der Gemeinschaftsfähigkeit solcher Gesellschaften, da die Konfrontation mit anderen Auffassungen als den eigenen doch zentral sei für die Bereitschaft, einander zuzuhören und aufeinander einzugehen – beides Voraussetzungen für ein gedeihliches Miteinander, nicht zuletzt in der Demokratie. Solche Positionen können sowohl aus Überlegungen der politischen Theorie (basierend auf Deliberation, etwa bei Mill oder Habermas) als auch aus Erkenntnissen der Sozialpsychologie – etwa der berühmten „Kontakt-hypothese“ von Allport (1954), der zufolge Austausch zwischen unterschiedlichen Gruppen Vorurteile reduziert und Toleranz erhöht – gewonnen werden.

So weit die theoretisch schlüssige und mit Beobachtungen aus der gegenwärtigen Realität gut vereinbare Theorie. Empirische Studien zeigen jedoch, dass die Realität etwas komplexer ist.

- So sind Jugendliche beispielsweise besonders aktiv bei der Nutzung sozialer Medien, jedoch ist politische Polarisierung bei ihnen eher niedriger ausgeprägt (Barberá (2020): 44).
- Ob Konservative tatsächlich zu größerer politischer Leichtgläubigkeit neigen (und deshalb eher Reaktionen auf in sozialen Medien verbreitete

¹¹ Pariser (2011)

¹² Sunstein (2009)

Inhalte zeigen), ist strittig – es gibt sowohl Studien, die dafür sprechen¹³ wie solche, die das nicht tun (Ryan/Aziz [2021])

Versuche zur Auflösung dieser Widersprüche setzen zur Erklärung (im Kontrast zur *ideologischen Polarisierung*) den Fokus auf die *affektive* oder *psychologische Polarisierung*. Hierbei geht es nicht um sachlichen Dissens, sondern um zunehmende Abneigung und Misstrauen. Selbst wenn (und diese Studien werden v.a. in den USA durchgeführt) also Anhänger von Demokraten und Republikanern hinsichtlich einiger politischer Fragen übereinstimmen, so steigt doch die soziale Distanz zwischen ihnen (Barberá (2020): 46f.). Dass dies passiert, ist unstrittig; Untersuchungen zum *Brexit*-Referendum haben ähnliches auch in Großbritannien nachgewiesen (Hobolt u. a. (2020)).

Gefährdung von Demokratie?

Was bedeutet diese Entwicklung nun hinsichtlich der Demokratie? Im letzten Teil meines Beitrags möchte ich auf diese Kernfrage zurückkommen und Ihnen dazu ein paar Überlegungen vorstellen.

Ob digitale Kommunikation und insbesondere der politische Einsatz sozialer Medien zu einer fundamentalen Transformation von Politik geführt hat, ist umstritten. Kommunikationswissenschaftler wie Andreas Jungherr (Bamberg) und Ralph Schroeder (Oxford) bezweifeln das. Sie verweisen darauf, dass die neuen Technologien den politischen Prozess nur graduell veränderten, seine Grunddynamik aber gleich bleibe; Praktiken mögen sich ändern, eine fundamentale Transformation finde jedoch nicht statt. Vielmehr ähnele die Debatte einer „moral panic“,

¹³ Siehe die Nachweise bei Barberá (2020): 48.

für deren Begründetheit es wenig empirische Belege gebe¹⁴.

Klar ist auch, dass „Fake News“ kein Massenphänomen ist, und Untersuchungen auf nur begrenzten Einfluss auf Wahlen hindeuten. Bei knappen Wahlen kann das dann aber durchaus entscheidend sein – oder bei knappen Abstimmungen wie dem *Brexit*-Referendum. Problematischer ist, so kann man ebenfalls solchen entwarnenden Positionen entgegenhalten, zum einen, dass die Integrität demokratischer Prozesse beschädigt wird – etwa durch Verlust des Glaubens an die Möglichkeit konsentierter Fakten, die Steigerung von „affektiver Polarisierung“ und schwindendes Vertrauen in die guten Motive der politischen Diskussionspartner. Zum zweiten ignoriert der Verweis auf Mängel bei den empirischen Belegen die eventuelle Nicht-Rückholbarkeit, wenn das demokratische System tatsächlich gravierenden Schaden nimmt. Nur auf empirische Ergebnisse zu blicken, ist deshalb zu eng; Demokratie ist komplex und kann in ihren Voraussetzungen untergraben werden. Die entsprechende politikwissenschaftliche Literatur hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Untergänge von Demokratie weniger in einmaligen Großereignissen (wie etwa Staatsstreichen) passieren, sondern in langsamen Prozessen, in denen ihre Fundamente erodieren.¹⁵

Eine grundlegende soziologische These, die Denken und Handeln verbindet, ist das sogenannte „Thomas-Theorem“, das v.a. von Robert K. Merton bekannt gemacht wurde. Es besagt: „If men define situations as real, they are real in their consequences.“ – „Wenn Menschen Situationen als wirk-

¹⁴ Jungherr u.a., 2020:3; Jungherr/Schroeder, 2021:1.

¹⁵ Vgl. etwa Levitsky/Ziblatt (2018).

lich definieren, sind sie wirklich in ihren Konsequenzen.“

Blickt man z.B. auf die Situation in den USA, dann wird deutlich, dass erhebliche Probleme für die dortige Demokratie existieren. Ich will das anhand von Meinungsumfragen illustrieren, die darauf hindeuten, dass das Vertrauen in den demokratischen Prozess und die Gemeinsamkeit in der Bewertung der Wirklichkeit erheblichen Gefahren ausgesetzt sind. Wie die Meinungsumfrage in Abb. 2 zeigt, glaubt eine deutliche Mehrheit der Anhänger der republikanischen Partei, dass die Ergebnisse der Präsidentschaftswahl 2020 gefälscht und Donald Trump durch Manipulation um eine zweite Amtszeit gebracht worden sei. (Diese Ergebnisse sind stabil und zeigen sich bei vielen anerkannten Umfragefirmen.)

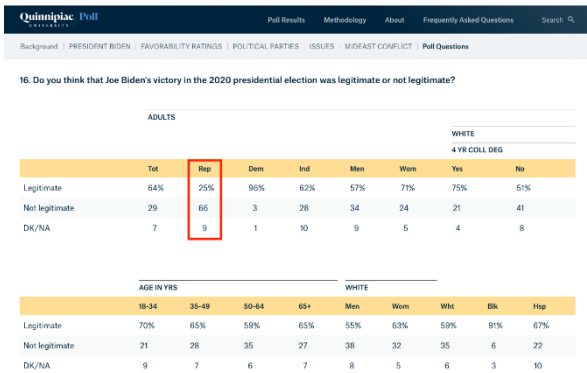


Abb. 2: Quinnipiac Meinungsumfrage, 26.05.2021 (<https://poll.qu.edu/Poll-Release?releaseid=3810>)

Zwar haben ausführliche Wahlprüfungen und zahlreiche Verfahren vor Gerichten seit dem Wahltermin keine Belege für Wahlmanipulationen ge-

funden, doch hat der frühere Präsident Trump mit seinen unfundierten diesbezüglichen Behauptungen bei seinen Anhängern viel Gefolgschaft gefunden. Eine Mehrheit (55 Prozent!) der republikanischen Anhänger glaubt übrigens auch, dass der Sturm auf das Capitol in Washington D.C. am 6. Januar 2021 von Anhängern der Linken begangen wurden aus dem Motiv, Präsident Trump zu schaden.¹⁶ Eine absurde Behauptung für jeden, der die Bilder gesehen hat – aber dennoch hängen ihr mehr als die Hälfte der Republikaner an; und sie tun es – das zeigen weitere Meinungsumfragen – umso stärker, je enger ihr eigener Medienkonsum auf das rechte ideologische Spektrum fokussiert ist, je weniger sie sich also mit anderen Meinungen auseinandersetzen müssen.

Chancen der Regulierung?

Was kann man gegen die Verbreitung solcher Fake News tun? Lassen Sie mich zum Schluss meines Beitrags noch ein paar Fragen hinsichtlich der Möglichkeit von Regulierung in diesem Bereich aufwerfen.

Ein Hauptproblem ist, dass Regulierungswünsche hier auf Zielkonkurrenz mit fundamentalen Werten der liberalen Demokratie stoßen. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist zentral für die Demokratie. Sie einzuschränken gefährdet eventuell genau die Demokratie, die man dadurch schützen will.

Umso mehr stellt sich daher die Frage, wer denn in diesem Bereich zur Regulierung legitimiert ist.

¹⁶ Vgl. Ipsos Reuters Meinungsumfrage, Mai 2021, zugänglich unter:

<https://www.ipsos.com/sites/default/files/ct/news/documents/2021-05/Ipsos%20Reuters%20Topline%20Write%20up-%20The%20Big%20Lie%20-%202017%20May%20thru%2019%20May%202021.pdf>

Sollen private Firmen wie *Facebook* oder *Twitter* entscheiden dürfen, wer was wie sagen darf? Sie verfügen ja über die technischen Plattformen, über die Information und Desinformation verbreitet werden. Aber was legitimiert sie?

Das führt zur Frage, ob staatliche Institutionen, also letztlich die Regierung, diese Regulierung übernehmen sollte. Aber wie steht es um die Missbrauchsgefahr zum eigenen politischen Vorteil? Hier könnte eventuell die Lösung schädlicher sein als das ursprüngliche Problem.

In den USA sind beispielsweise private NGOs (wie etwa *Politifacts* oder *USA Facts*) entstanden, um sich des Problems anzunehmen. Sie konzentrieren sich auf den Vorgang der Überprüfung von Fakten. Aber auch hier stellen sich Fragen nach Legitimation und Sanktionsmacht, und die eben präsentierten Ergebnisse deuten nicht auf große Wirksamkeit ihres Tuns. Der erwähnten „affektierten Polarisierung“ ist eben durch *Fakten* kaum beizukommen.

Die letzte Frage wäre dann noch die, auf welcher Ebene reguliert werden soll – nationalstaatlich, oder eher supra- oder international? Die Natur der Sache lässt mich die höhere Wirksamkeit eher auf der überstaatlichen Ebene vermuten, aber wird man sich auf gemeinsame Maßstäbe (etwa auf der europäischen Ebene) mit Akteuren einigen können, die vielleicht ganz andere Ziele haben? Ein Blick auf die gegenwärtigen polnischen und ungarischen Regierungen verdeutlicht, was ich meine.

Schluss

Fake News – der strategische Einsatz von Desinformation –, so habe ich in meinem Beitrag darzustellen versucht, ist ein altes Problem, das durch den grundstürzenden Wandel der Kommunikations-

landschaft eine völlig neue Dimension der Dringlichkeit erhalten hat. Was zunächst zur Demokratisierung beizutragen schien – die Unkontrollierbarkeit der sozialen Medien –, wird nun von vielen als Bedrohung der Demokratie gesehen. Fraglos ist der Wandel von politischer Kommunikation nicht der einzige Treiber gesellschaftlicher Polarisierung, aber ich hoffe, deutlich gemacht zu haben, dass er eine wichtige Rolle als Beschleuniger spielt. Dabei sind die Kausalkaskaden komplex, und die Diskussion über sie läuft Gefahr, *selbst* wiederum zur Polarisierung beizutragen, weil Fakten verkürzt und zuge-spitzt diskutiert werden. So wird beispielsweise hinsichtlich der US-Wahl 2020 darauf fokussiert, dass die größte Gruppe, die hier an einen Betrug glaubt (41 Prozent), Weiße ohne Collegeabschluss sind. Kaum erwähnt wird jedoch, dass auch bei dieser Gruppe *die Mehrheit* (51 Prozent) die Wahl für *legitim* hält.¹⁷

Vorsicht ist also geboten nicht nur bei Konsum und Bewertung von Nachrichtenquellen, sondern auch bei der Zuschreibung von vermeintlich „Schuldigen“. Wer hier vorschnell urteilt, weil er die Mühen scheut, sich die Fakten genau anzusehen, läuft leicht Gefahr, ebenfalls Fake News aufzusitzen. Beides sollten wir vermeiden, wenn wir Schaden von Gesellschaft und Demokratie abwenden wollen.

Literatur

Allport, Gordon Willard, 1954: *The Nature of Prejudice*, Cambridge, Mass.: Addison-Wesley Publishing Company.

Barberá, Pablo, 2020: *Social Media, Echo Chambers, and Political Polarization*, in: *Persily, Nathaniel/Tucker*,

¹⁷ Siehe die oben (S. 35) abgebildete Meinungsumfrage, Spalte „White, 4 Year College Degree, No“.

Joshua A. (Hrsg.), *Social Media and Democracy*. Cambridge University Press, 34–55.

Calließ, Jörg (Hrsg.), 2006: *Desinformation als Waffe im politischen Meinungskampf In tempore belli*. [Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum in Zusammenarbeit mit der Holtfort-Stiftung und dem Netzwerk Recherche vom 22. bis 24. Oktober 2004], Loccum.

Clinton, Hillary, 2010: *Remarks on Internet Freedom*, verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/secretary/20092013clinton/rm/2010/01/135519.htm>

Diamond, Larry, 2010: *Liberation Technology*, in: *Journal of Democracy* 21, 69–83.

Hobolt, Sara B/Leeper, Thomas J/Tilley, James, 2020: *Divided by the Vote: Affective Polarization in the Wake of the Brexit Referendum*, in: *British Journal of Political Science*, 1–18.

Jamieson, Kathleen Hall, 2018: *Cyberwar: How Russian hackers and trolls helped elect a president. What we don't, can't, and do know*, New York: Oxford University Press.

Jungherr, Andreas/Rivero, Gonzalo/Gayo-Avello, Daniel, 2020: *Retooling Politics*, Cambridge University Press.

Jungherr, Andreas/Schroeder, Ralph, 2021: *Disinformation and the Structural Transformations of the Public Arena: Addressing the Actual Challenges to Democracy*, in: *Social Media + Society* 7.

Levitsky, Steven/Ziblatt, Daniel, 2018: *How democracies die*, New York, NY: Crown.

Negroponte, Nicholas, 1995: *Being digital*, New York: Knopf.

Pariser, Eli, 2011: *The filter bubble: What the Internet is hiding from you*, London: Viking.

Ryan, Timothy J./Aziz, Amanda R., 2021: Is the Political Right More Credulous? Experimental Evidence against Asymmetric Motivations to Believe False Political Information, in: *The Journal of Politics* 83, 1168–1172.

Sunstein, Cass R., 2009: *Republic.com 2.0*, Princeton; N.J.: Princeton Univ. Press.

Tucker, Joshua A./Theocharis, Yannis/Roberts, Margaret E./Barberá, Pablo, 2017: From Liberation to Turmoil: Social Media And Democracy, in: *Journal of Democracy* 28, 46–59.

Die Bekämpfung von Fake News

Der EU Digital Services Act vor dem Hintergrund des deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes¹

Gerald Spindler

I. Einleitung

Fake News haben sich als Bedrohung demokratischer Meinungsbildungsprozesse spätestens seit den Wahlen zum US-Präsidenten 2017 und den zu beobachtenden Manipulationen in den sog. sozialen Medien wie Facebook, Instagram oder Twitter herausgestellt. Aber nicht nur Fake News spielen eine erhebliche Rolle, sondern auch die eher auf Mikroebene zu beobachtenden Phänomene der Hate-speech, des Mobbing und des Stalking bis hinunter auf schulische Ebenen. Umso mehr geraten

¹ Eine ausführliche Version dieses Beitrags, der für die *Akademie im Gespräch*-Reihe adaptiert wurde, liegt auf Res doctae unter <https://rep.adw-goe.de/handle/11858/2534> vor. Dort finden sich auch detaillierte Hinweise auf die Belegstellen in den Fußnoten.

natürlich auch rechtliche Regelungsmöglichkeiten in den Fokus, hier vor allem die als Gatekeeper bezeichneten Betreiber großer sozialer Netzwerke. Angesichts nach wie vor bestehender Probleme, die Urheber von Falschnachrichten oder Hass-Botschaften zu identifizieren und sie straf- oder zivilrechtlich zu verfolgen, bieten offenbar die Betreiber der sozialen Netzwerke bessere Möglichkeiten, Fake News oder Hass-Botschaften zu bekämpfen. Nicht zuletzt aufgrund ihrer eigenen Community-Standards haben diese Netzwerkbetreiber bereits mehr oder minder strenge, aber rein auf privater Basis durchgeführte Inhaltskontrollen eingeführt.

Das Spannungsfeld aus verfassungsrechtlicher Sicht hinsichtlich der Bekämpfung von Fake News, insbesondere mit automatisierten Verfahren, liegt auf der Hand: Auf der einen Seite das hohe Gut der Sicherung demokratischer Meinungsbildungsprozesse, auf der anderen Seite die Gefahr einer übermäßigen Beeinträchtigung der Kommunikationsfreiheiten, insbesondere durch das sog. „overblocking“, also der überschießenden Sperrung und Löschung von Inhalten, die an sich durch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt wären, aber durch automatisierte Systeme als solche – da kontextabhängig – nicht erkannt werden können.

Hinsichtlich der Plattformbetreiber waren diese bislang weitgehend von jeglicher Verantwortlichkeit befreit, da sie unter Art. 14 E-Commerce-RL bzw. § 10 TMG fielen, die jegliche Verantwortlichkeit – gleich ob zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich – grosso modo davon abhängig machen, ob der Betreiber Kenntnis von der konkreten rechtswidrigen Tätigkeit oder dem Inhalt hat.² Erst nach Kenntnis-

² Genauer gesprochen genügen nach § 10 TMG bzw. Art. 14 E-Commerce-RL für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche

erlangung war der Betreiber verpflichtet, den konkreten Inhalt zu sperren oder zu löschen (notice-and-take-down-Verfahren), wobei zahlreiche Einzelheiten nach wie vor ungeklärt sind, etwa wie präzise die Mitteilung an den Betreiber ausfallen muss. Es ist daher nicht verwunderlich, dass angesichts dieser weitgehenden Freistellung von Pflichten der Plattformbetreiber zunächst vor den Bundestagswahlen 2017 der deutsche Gesetzgeber in Gestalt der Verabschiedung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)³ und nunmehr auch die EU durch die Verabschiedung des neuen Digital Services Act (DSA)⁴ tätig wurden; beide Normenwerke führen auf unterschiedliche Weise und Ebenen Pflichten der Plattformen ein, die die Betreiber stärker in die Pflicht nehmen sollen. Dementsprechend werden im Folgenden zunächst das NetzDG und dann der Digital Services Act mit einem Fokus auf Fake News und die Einbindung der Plattformbetreiber behandelt.⁵

die Kenntnis von Umständen, die solche rechtswidrigen Tätigkeiten bzw. Inhalte nahelegen.

³ Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist.

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, COM/2020/825 final.

⁵ Die Ausführungen gehen auf Publikationen des Verf. in K&R 2017 zum NetzDG sowie in GRUR 2021 zum Digital Services Act zurück.

II. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)

Der grundsätzliche Ansatz des NetzDG besteht darin, die Plattformbetreiber zur effizienten Behandlung von Beschwerden zu verpflichten, zum einen zur Einrichtung eines Beschwerdemanagementsystems, zum anderen zur Löschung und Sperrung von rechtswidrigen Inhalten innerhalb einer Woche, bei evident rechtswidrigen Inhalten sogar binnen 24 Stunden. Durchgesetzt werden diese Pflichten durch Bußgelder sowie Transparenz- und Publizitätspflichten. Demgegenüber hat bisher ein Anspruch des Betroffenen auf Wiederherstellung seiner Inhalte keine Berücksichtigung gefunden.

A. Der Anwendungsbereich

1. Soziale Netzwerke: Von der individuellen Kommunikation zur Massenkommunikation

Der Begriff der sozialen Netzwerke ist bislang dem deutschen Recht – soweit ersichtlich – fremd. Der Gesetzgeber versucht das Phänomen dadurch in den Griff zu bekommen, dass in § 1 Abs. 1 NetzDG als soziales Netzwerk ein Telemediendienst definiert wird, der dazu bestimmt ist, dass „beliebige Inhalte mit anderen Nutzern“ geteilt oder „der Öffentlichkeit zugänglich“ gemacht werden. Mit § 1 Abs. 1 S. 3 NetzDG sollen Plattformen ausgenommen werden, „die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind“. Allerdings ist nach wie vor fraglich, ob tatsächlich nur die sozialen Netzwerke wie Facebook oder Twitter damit erfasst werden; denn auch über Host Provider, die ihre Plattformen zur Verfügung stellen, damit User Inhalte hochladen und dann ggf. per

Hyperlink diese mit anderen teilen, fallen im Prinzip unter die Definition, bis hin zu Anbietern von Cloud-Diensten, bei denen ein Nutzer seinen Account mit anderen teilen kann. Selbst für Messengerdienste, die der Gesetzgeber ausdrücklich ausnehmen will, ergeben sich Zweifel: Warum sollten etwa große WhatsApp-Gruppen nicht dem Begriff der sozialen Netzwerke unterliegen (da Messengerdienst), kleine Twittergruppen bzw. Follower dagegen schon? Die Unterscheidung zwischen Individual- und Massenkommunikation ist gerade im Zeitalter des Internets schon immer fragwürdig gewesen. Dies wird derzeit auch am Verfahren des Bundesamtes für Justiz gegen den Messengerdienst „Telegram“ deutlich, auf dem sich zahlreiche Kanäle von zigtausenden „Followern“ finden.⁶

Nach Auffassung des Gesetzgebers sollen in diesem Rahmen ferner berufliche Netzwerke wie XING oder LinkedIn nicht unter den Begriff des sozialen Netzwerks fallen, da sie nur darauf angelegt seien, spezifische Inhalte zu verbreiten. Auch Online-Spiele, Fachportale oder Verkaufsplattformen sollen unter diese Ausnahme fallen. Offen bleibt, was „spezifische“ Inhalte sind.

Das Gesetz lässt sich nur durch eine restriktive Interpretation dergestalt retten, dass ausschließlich Plattformen mit überwiegend meinungsbildenden Inhalten gemeint sind, worauf auch die Mehrzahl der genannten Delikte hinweist. Ferner sollte der Terminus „dazu bestimmt sind“ dahingehend interpretiert werden, dass die Plattform entsprechende Tools

⁶ FAZ, Bundesamt für Justiz geht gegen Telegram vor, 14.06.2021, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/telegram-bundesamt-fuer-justiz-geht-gegen-messengerdienst-vor-17388586.html>.

zur Kommunikation bereitstellt; völlig neutrale Host Provider, bei denen aber durch die Nutzer Inhalte geteilt werden können (Cloud etc.), wären damit ausgenommen vom Begriff der sozialen Netzwerke.

Ferner beschränkt das Gesetz den Begriff auf Betreiber von Plattformen mit Gewinnerzielungsabsicht; rein private Kommunikationsplattformen oder non-profit Plattformen sind damit ausgeschlossen.

2. Zahl der registrierten Nutzer im Inland

§ 1 Abs. 2 NetzDG schränkt den Anwendungsbereich auf große soziale Netzwerke mit mehr als zwei Mio. im Inland registrierten Nutzern ein; allein die Registrierung unter ihrer IP-Adresse ist maßgeblich. Dabei spielt es nach Auffassung des Gesetzgebers keine Rolle, „in welchem Land der jeweilige Nutzer hauptsächlich aktiv ist“. Moniert wurde auch die fehlende datenschutzrechtliche Grundlage für die Speicherung der IP-Adresse bei der Registrierung;⁷ dem widerspricht allerdings die Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO,⁸ da es sich um die Erfüllung gesetzlicher Pflichten handelt.

3. Ausnahmen für journalistische Plattformen

Das NetzDG soll nicht für „Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (gel-

⁷ Stellungnahme BITKOM, 30.03.2017, S. 5; ähnlich Stellungnahme eco Verband der Internetwirtschaft e. V., 30.03.2017, S. 4.

⁸ VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 v. 04.05.2016, S. 1; zuvor § 4 Abs. 2 Nr. 1 BDSG a.F.

ten), die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden“, § 1 Abs. 1 S. 2 NetzDG. Für diese sollten die Vorschriften der §§ 74 ff. MStV eingreifen. Hier wird es auf eine aktive Gestaltung und Einzelauswahl bzw. Zusammenstellung von Beiträgen ankommen; allein die Einrichtung von bestimmten Inhaltskategorien, unter denen dann Blogs oder Beiträge abgelegt werden können, reicht hierfür nicht.

Zudem müssen diese Angebote vom Anbieter „selbst verantwortet“ werden – dieser sonst im NetzDG nicht verwandte Begriff ist in derselben Weise wie § 10 S. 2 TMG zu verstehen, der auf die Aufsicht des Telemedienanbieters gegenüber denjenigen, die Inhalte einstellen, abstellt.

Unklar und wichtig für die Verbreitung von Hate Speech und Fake News ist, ob auch Gästeforen von (online) Zeitungen unter die Ausnahme des § 1 Abs. 3 NetzDG fallen; diese Gästeforen sind aber Teil des gesamten Angebots solcher Plattformen – und die Ausnahme bezieht sich auf die Plattform als solche und nicht auf einzelne Bestandteile der Plattform.

Inhalte, die von Journalisten stammen – bzw. von mehreren mit redaktioneller Gestaltung –, aber auf anderen Plattformen wie z.B. Facebook gepostet werden, werden nicht von der Ausnahme umfasst.⁹ Im Falle des Betriebs eines eigenen Facebook-Profiles, Twitter-Accounts oder YouTube-Kanals sind diese Profile etc. für den objektiven Nutzer als solche mit journalistisch-redaktionellen Inhalt als Gesamtangebot erkennbar, so dass auch sie in den Genuss der Ausnahme nach § 1 Abs. 3 NetzDG kommen, obwohl der Diensteanbieter hier nicht der eigentliche Betreiber des sozialen Netzwerks ist.

⁹ S. auch die Kritik in der Stellungnahme BITKOM vom 30.03.2017, S. 4.

4. Rechtswidrige Inhalte

Die Pflichten, die das NetzDG den Betreibern sozialer Netzwerke auferlegt, greifen aber nur bezüglich bestimmter strafrechtlicher Delikte ein, die § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufzählt, mithin im Wesentlichen auf Kommunikationsdelikte. Klargestellt wurde zudem, dass nur rechtswidrige Delikte bzw. solche, die nicht gerechtfertigt sind, unter den Katalog des § 1 Abs. 3 NetzDG fallen, womit insbesondere § 193 StGB als besonderer Rechtfertigungsgrund für Kommunikationsdelikte nochmals hervorgehoben wird. Auf ein Verschulden kommt es damit nicht an, ebenso wenig darauf, ob ein Strafantrag gestellt wurde.

5. Verfassungsrechtliche Problematiken

Sowohl vor als auch mit der Einführung des NetzDG im Jahr 2017 wurden in der Literatur verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Gesetz geäußert. Dabei standen sowohl Fragen der formellen als auch der materiellen Verfassungsmäßigkeit zur Debatte.

a) Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Im Mittelpunkt der Diskussion um die formelle Verfassungsmäßigkeit steht die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die nach Art. 70 Abs 1 GG grundsätzlich bei den Ländern liegt. Der Bund darf hingegen nur tätig werden, soweit ihm nach Art. 73, 71 GG die ausschließliche, bzw. nach Art. 74, 72 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zugeschrieben ist.

Mit dem NetzDG reguliert der Bundesgesetzgeber soziale Netzwerke, die als inhaltsbezogene Telemediendienste i.S.d. § 1 Abs. 1 TMG einzuord-

nen sind. Somit scheidet die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG, die sich allein auf technische Fragen der Telekommunikation bezieht, von vornherein aus

Für das NetzDG stützt der Bundesgesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung seine Kompetenz grundsätzlich auf das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Diese Einordnung kann indessen aufgrund der außerordentlichen Bedeutung der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG nicht durchgehalten werden. Die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen betreffend die Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung im Bereich der Telemedien – inklusive der allgemeinen Gesetze – verbleibt damit nach Art. 70 Abs. 1 GG bei den Ländern.

Schließlich überzeugt auch die vom Bundesgesetzgeber angeführte Kompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG nicht. Denn die Regelungen des Netz DG gehen weit über den originären Bereich des Jugendschutzes hinaus, indem die eingeführten Regelungen zugunsten und gegenüber sämtlichen Personengruppen Geltung beanspruchen.

Unabhängig davon, dass dem Bundesgesetzgeber damit keine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7, 11 GG zusteht, bestehen weiterführend auch Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeitsprüfung nach Art. 72 Abs. 2 GG, da die Länder mit dem MStV eine einheitliche Regelung für das Recht der Telemediendienste gefunden haben

b) Hinreichende Bestimmtheit der Normen

Neben den Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz ist weitergehend auch ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz in Betracht zu ziehen als spezielle Ausformung des Rechtsstaatsprinzips

nach Art. 20 Abs. 3 GG. Der Bestimmtheitsgrundsatz wird für den Bereich des Strafrechts in Art. 103 Abs. 2 GG nochmal explizit aufgenommen und verschärft. So begegnet etwa der vage Begriff der „offensichtlich rechtswidrigen Inhalte“ in § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG. Außerdem soll die Beurteilung der Rechtswidrigkeit zunächst durch die Netzwerkanbieter gewährleistet werden. Die Kenntnis dieser Dogmatik sowie deren korrekte Anwendung im Einzelfall kann von den Netzwerkanbietern jedoch kaum erwartet werden. Überraschend ist insoweit ebenfalls, dass es nach Auffassung des Gesetzgebers auch eine Kategorie von „rechtswidrigen Inhalten“ gibt, die „offensichtlich“ so einzuordnen ist. Welche Anforderungen an den Grad der Offensichtlichkeit zu stellen sind, ergibt sich jedoch nicht aus dem NetzDG. Für den Normadressaten ist folglich nicht kalkulierbar, welche konkreten Pflichten zu erfüllen sind.

c) Verletzung von Grundrechten

Im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit des NetzDG wird außerdem die Verletzung verschiedener Grundrechte kritisiert. Dabei sind die Grundrechte der Nutzer von denen der Netzwerkbetreiber zu unterscheiden.

Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer, Art. 5 Abs. 1 GG

Mit der Pflicht zur Löschung rechtswidriger Inhalte nach § 3 Abs. 2 NetzDG wird mittelbar in die Kommunikationsgrundrechte der Nutzer eingegriffen. Im Kontext des NetzDG ist zu beachten, dass das Gesetz im Grundsatz neutral gegenüber Meinungsinhalten steht, jedoch dann zu Sperrung- bzw.

Löschung aufruft, wenn diese Meinung mit den Mitteln der Hassrede etwa im Rahmen eines Verstößes gegen Strafgesetze kommuniziert wird. Wiederum ruft vor allem die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des Inhalts durch die Netzwerkanbieter Kritik hervor. So liegen „Zweifels-Löschungen“ und sogenannte „Chilling“-Effekte im Sinne einer systematischen Tendenz zur Löschung von Inhalten, um Bußgelder zu vermeiden, näher. Bei der Novellierung des NetzDG ist nunmehr jedoch die Einführung eines Gegenvorstellungsverfahrens zu begrüßen.¹⁰ Damit wurde ein zentraler Kritikpunkt, der auch unter dem Eindruck der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit besprochen wurde, berücksichtigt.

Die Informationsfreiheit der Nutzer ist durch die Sperr- und Löschverpflichtungen der Anbieter ebenfalls beeinträchtigt.

Selbstverständlich sind beide Grundrechte nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern finden ihre Grenzen in der Schrankentrias in Art. 5 Abs. 2 GG sowie in den verfassungsimmanenten Schranken. Ob die Ausführungen des Gesetzgebers, mit dem NetzDG der zunehmend aggressiver und hassereffüllter stattfindenden Debattenkultur im sozialen Netzwerken Rechnung tragen zu wollen, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die Bestimmtheit eines legitimen Zwecks entsprechen, ist jedoch zu bezweifeln.

¹⁰ *Schwartmann*, Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) (BT-Drucksache 19/18792), S. 8.

Grundrechtsbelange der Netzwerkanbieter

Auf seiten der Netzwerkanbieter kommen insbesondere die Verletzung der Berufsfreiheit aus Art 12 Abs. 1 GG sowie der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG in Betracht. Die Einführung der weitreichenden Sperr- und Löschpflichten sowie die damit erforderliche Beurteilung im rechtlich komplexen Sachgebiet der Meinungsfreiheit unterliegen dem NetzDG nach jedoch keinerlei einschränkenden Maßgaben im Sinne eines Zumutbarkeitskriteriums.¹¹ Darüber hinaus geben außerdem die Medienfreiheiten der Anbieter aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einen verfassungsrechtlichen Rahmen, der vom NetzDG jedoch nicht eingehalten wird.

6. Internationale Anwendbarkeit (und Europarechtswidrigkeit)

Das NetzDG enthält keinerlei Norm, die die internationale Anwendbarkeit, etwa in Gestalt auf nur im Inland ansässige soziale Netzwerkanbieter, beschränkt. Darüber hinaus stellt § 4 Abs. 3 NetzDG zudem klar, dass eine Bebußung auch dann stattfindet, wenn die Handlung (bzw. Unterlassung) des Betreibers des Netzwerkes nicht im Inland vorgenommen wurde, worunter der Gesetzgeber offenbar den Handlungsort versteht. Das NetzDG findet mithin auf alle Anbieter Anwendung, unabhängig davon ob sie im Inland, in EU-Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten niedergelassen sind.

Sofern das NetzDG nunmehr jedoch engere Regelungen vorsieht als das Herkunftsland des

¹¹ Vgl. etwa zum einschränkenden Kriterium bei der Störerhaftung BGH, 1.3.2016 - VI ZR 34/15, BGHZ 209, 139 = MMR 2016, 418 Rn 22; BGH, 25.10.2011 – VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219 = MMR 2012.

Netzwerkanbieters, kollidiert es mit dem in Art. 3 Abs. 1 E-Commerce-RL normierten Herkunftslandprinzip.¹² Als Ausnahmetatbestand kommt nur Art. 3 Abs. 4 E-Commerce-RL (ggf. i.V.m. Art. 3 Abs. 5 E-Commerce-RL) in Betracht. Demnach können Mitgliedsstaaten abweichend von Art. 3 Abs. 2 E-Commerce-RL Maßnahmen gegen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft ergreifen, wenn die enumerativ aufgelisteten Bedingungen vorliegen – und zwar selbst dann, wenn diese in den koordinierten Bereich i.S.v. Art. 2 lit. h E-Commerce-RL fallen. Der nationale Gesetzgeber legt hier ein weites Begriffsverständnis an, wenn er auf einen Tätigkeitstypus abstellt und folglich mit dem NetzDG Regelungen für soziale Netzwerke als eine bestimmte Art von Diensten der Informationsgesellschaft schafft.

Art. 3 Abs. 4 E-Commerce-RL ist indessen restriktiv auszulegen. Der Charakter der Norm möchte den Mitgliedsstaaten nicht die Kompetenz zur Schaffung von Bereichsausnahmen für bestimmte Kategorien von Diensten der Informationsgesellschaft einräumen. Stattdessen zielt die Norm auf Maßnahmen gegen einen einzelnen Dienst und ist damit als einzelfallbezogene Schutzklausel einzuordnen.¹³ Ansonsten wäre Art. 3 Abs. 3 E-Commerce-RL mit seinem Annex, der ganze Rechtsgebiete vom Herkunftslandprinzip ausnimmt, schwer erklärbar. Soweit das NetzDG also strengere Anfor-

¹² Ausführlich dazu *Spindler*, ZUM 2017, 473, 474; deutliche Zweifel auch bei Wissenschaftlicher Dienst Bundestag, Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes – Vereinbarkeit mit dem Herkunftslandprinzip, 29.05.2017, PE 6 - 3000 – 32/17; wie hier jetzt auch *Hain/Ferreau/Brings-Wiesen*, K&R 2017, 433, 434.

¹³ Ausführlicher dazu *Spindler*, ZUM 2017, 473, 476.; wie *Hain/Ferreau/Brings-Wiesen*, K&R 2017, 433, 434.

derungen festlegt als das jeweilige Herkunftsland des Netzwerkanbieters, kollidiert es mit dem Herkunftslandprinzip und ist folglich europarechtswidrig.¹⁴

B. Berichts- und Organisationspflichten, insbesondere Einrichtung eines Beschwerdemanagementsystems

Neben den Pflichten zur Löschung und Sperrung von rechtswidrigen Inhalten besteht einer der Kernpunkte des NetzDG in der Pflicht zur Einrichtung eines wirksamen und transparenten Beschwerdemanagementsystems nach § 3 Abs. 1 S. 1 NetzDG und der Veröffentlichung von diesbezüglichen Berichten gem. § 2 NetzDG.

1. Beschwerdemanagementsystem

Der Anbieter eines sozialen Netzwerks ist nach § 3 Abs. 1 S. 2 NetzDG verpflichtet, für die Nutzer „ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte“ zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht besteht für alle Anbieter eines sozialen Netzwerks, die in den Anwendungsbereich des NetzDG fallen und ist – anders als die Berichtspflicht aus § 2 NetzDG – unabhängig von der Anzahl der tatsächlich eingegangenen Beschwerden. Für die leichte Erreichbarkeit und Erkennbarkeit stellt der Gesetzgeber zu Recht auf die gleichen Kriterien wie in § 5 Abs. 1

¹⁴ So auch *Liesching*, Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und seine Auswirkungen auf die aktuelle Mediengesetzgebung in Deutschland, 2020, S. 20.:

TMG (Telemediengesetz) ab.¹⁵ Auch Schulungs- und Kontrollpflichten legt der Gesetzgeber den Netzbetreibern auf. Die Kernaufgaben der Leitung und Kontrolle können nicht ausgelagert werden, wohl aber das Beschwerdemanagementsystem selbst, solange die Leitung des Netzbetreibers in der Lage ist, sofort einzugreifen und die nötigen Informationen zu erhalten.

Schließlich sollten nach Auffassung des nationalen Gesetzgebers die Berichts- und Organisationspflichten durch Audits und Zertifizierungen flankiert werden, deren Voraussetzungen vom BMJV mit den Beteiligten bis 2018 erarbeitet werden sollten – soweit ersichtlich, sind hier noch keine Ergebnisse vorgetragen worden. Demnach sollen entsprechende Zertifizierungen eine positive Vermutungswirkung für die Bewertung des Beschwerdemanagementsystems entfalten.

2. Berichtspflicht

Nach § 2 Abs. 1 NetzDG muss halbjährlich in deutscher Sprache über den Umgang mit Beschwerden im Bundesanzeiger sowie (kumulativ) auf der eigenen Homepage berichtet werden. Die im Bericht anzusprechenden Aspekte sind in § 2 Abs. 2 NetzDG näher aufgeschlüsselt und entsprechen quasi spiegelbildlich den materiellen Organisationspflichten, enthalten aber auch die Pflicht zur Angabe, wie viele und welche Beschwerden anhängig waren (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG). Auch muss der Bericht Angaben über die Löschung oder Sperrung von rechtswidrigen Inhalten innerhalb der jeweiligen Fristen

¹⁵ Begr. RegE BT-Drs. 18/12356, S. 22; krit. dazu Stellungnahme eco Verband der Internetwirtschaft e. V., 30.03.2017, S. 6: zu großer Eingriff in Gestaltungsfreiheit.

(§ 2 Abs. 2 Nr. 8) sowie einer eventuellen Abgabe an die unabhängige Stelle nach § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG enthalten.

3. Pflichten zur Löschung und Sperrungen

Teil des Beschwerdemanagementsystems sind die von § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 NetzDG vorgesehenen Pflichten zur Löschung und Sperrung der von § 1 Abs. 3 NetzDG in Bezug genommenen Inhalte. Diese Pflichten trennen sich auf in die Pflicht zur Löschung offensichtlich rechtswidriger Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG, und anderen rechtswidrigen Inhalten, für die eine Frist von 7 Tagen oder unter bestimmten Bedingungen auch ein längerer, nicht spezifizierter Zeitraum gilt. Für die Auslösung der Pflichten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 NetzDG gilt nur eine Beschwerde mit konkretem Inhalt. Damit erreicht der Gesetzgeber nunmehr einen Gleichklang mit Art. 14 E-Commerce-RL, der ebenfalls nur auf einen konkreten Inhalt bezogen ist; allgemeine Benachrichtigungen eines Providers lösen auch in Art. 14 E-Commerce-RL (bzw. § 10 TMG) keine Pflichten zur Löschung aus.

a) Pflicht zur Löschung offensichtlich rechtswidriger Inhalte

Diese Pflicht zur Löschung bzw. Sperrung ab Eingang der Beschwerde innerhalb von 24 Stunden ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: Zum einen ist nach wie vor schwer zu beantworten, wann es sich um offensichtlich rechtswidrige Inhalte handelt.¹⁶ Das Gesetz legt das Risiko einer richtigen

¹⁶ S. etwa die verschiedenen Caroline -Entscheidungen: BGH, 06.03.2007 – VI ZR 51/06, BGHZ 171, 275 = ZUM 2007, 651; BVerfG, 26. 2. 2008 – 1 BvR 1602/07, BVerfGE 120,

rechtlichen Beurteilung dem Betreiber des Netzwerkes auf; die Erleichterungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 NetzDG beziehen sich nur auf die nicht-offensichtlich rechtswidrigen Inhalte. Um Bedenken gegen eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit, insbesondere des „over-blocking“, Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Netz DG 2021 ein Gegenvorstellungsverfahren eingeführt.¹⁷ Dies folgt grosso modo dem bereits im Bereich der Störerhaftung vom BGH eingeschlagenem Weg bei Blogs, indem der Provider den Blogger nach Eingang einer Beschwerde zur Stellungnahme auffordern muss, umgekehrt der Blogger nach der Stellungnahme seinerseits den Beschwerdeführer um eine Replik. Dies soll auch zur Anwendung kommen, wenn mit der Beschwerde die Verletzung von Gemeinschaftsstandards gerügt wird oder i.R.e. Content-Moderation eingelegt wurde. Beschwerden sollen im Rahmen eines plattforminternen Rechtsbehelfsverfahrens behandelt werden (§ 3b Abs. 1 S. 4 NetzDG). Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von diesem plattforminternen Gegenvorstellungsverfahren gem. § 3b Abs. 4 NetzDG unberührt.

180 = ZUM 2008, 420 – Caroline von Monaco III; hingegen EGMR, 7. 2. 2012 – 40660/08, 60641/08, K&R 2012, 179 = ZUM 2012, 551 – Caroline von Hannover II.

¹⁷ Zu kritischen Anmerkungen in der Literatur vgl etwa *Peukert*, MMR 2018, 572; *Kettmann*, Stellungnahme zum NetzDG, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, 15. Mai 2019, abrufbar unter <https://s.gwdg.de/8eGSYv> (zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2021 – Funktioniert nicht mehr am 17.04.2023).

b) Lösch- und Sperrpflichten bei anderen Inhalten

Bei Inhalten, die nicht offensichtlich rechtswidrig sind, sieht § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG grundsätzlich eine unverzügliche Löschung bzw. Sperrung vor, die aber „in der Regel“ innerhalb von 7 Tagen bewerkstelligt werden soll. Mit diesem im parlamentarischen Verfahren gefundenen Kompromiss wollte der Gesetzgeber die Gefahren eines „over-blockings“ bzw. allzu rascher Löschung vermeiden und nähert sich wieder § 10 TMG bzw. Art. 14 E-Commerce-RL an – allerdings ist nach wie vor mehr als zweifelhaft, ob ein nationaler Gesetzgeber das Kriterium der Unverzüglichkeit selbst mit einer Art „Regelvermutung“ präzisieren kann.

Das Gesetz sieht aber auch eine Überschreitung der „Regel“frist von 7 Tagen in zwei Fällen vor, einmal nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) NetzDG, wenn die Rechtswidrigkeit von unwahren Tatsachenbehauptungen oder „anderen tatsächlichen Umständen“ abhängt, zum anderen, wenn die Beschwerde zur Entscheidung an eine anerkannte Einrichtung der regulierten Selbstregulierung abgegeben wird. Das Netz DG lehnt sich hier an die Blogger-Entscheidung des BGH an, indem der Gesetzgeber davon ausgeht, dass bei einer fehlenden Stellungnahme des Nutzers in der Regel von der Glaubhaftigkeit des Beschwerdevorbringens auszugehen sei, bei einer Stellungnahme dagegen abgewogen werden müsse. Bußgelder gegen den Netzbetreibler sollen nicht verhängt werden, wenn sich dessen Einschätzung ex post als falsch herausstellt. Fälle, in denen es sich um offensichtlich rechtswidrige Inhalte handelt, können dagegen nicht (befreiend) an die Einrichtung über-

tragen werden.¹⁸ In welcher Frist diese Einrichtung dann zu entscheiden hat, schreibt das NetzDG nur indirekt vor, indem in § 3 Abs. 6 Nr. 2 NetzDG für die Anerkennung der Einrichtung gefordert wird, dass sie über eine sachgerechte Ausstattung verfügt und eine „zügige Prüfung innerhalb von 7 Tagen sichergestellt ist“.

Der Betreiber des Netzwerkes ist an die Entscheidung der Einrichtung gebunden, ob zu löschen ist oder nicht. Interessanterweise – und in Parallele zum JMStV und der die KJM bindenden Einschätzungsprärogative der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle (der FSM) – gilt die Bindung aber auch gegenüber der Bußgeldbehörde, der es verwehrt ist, zu einer anderen Einschätzung als die Einrichtung zu kommen.¹⁹

Hinsichtlich des Verhältnisses der Einrichtung zur FSM selbst, etwa bei jugendgefährdenden Inhalten, hat die (vorherige) Einschätzung der FSM bzw. dann der KJM als *lex specialis* natürlich Vorrang. Hat die FSM einen Inhalt als jugendgefährdend qualifiziert, handelt es sich sogar um einen evident rechtswidrigen Inhalt, sofern er unter eines der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Delikte fällt. Nur in Sonder- bzw. Einzelfällen, z.B. der Zitierung eines solchen Inhalts für die eigene Gedankenführung, kann die Einrichtung nach dem NetzDG hier zu einer anderen Einschätzung im Hinblick auf einen spezifischen Inhalt kommen. So verständlich (und

¹⁸ So ist wohl Begr. Rechtsausschuss BT-Drs. 18/13013, S. 23 zu verstehen.

¹⁹ Begr. Rechtsausschuss BT-Drs. 18/13013, S. 23 spricht hier ausdrücklich von einer Begrenzung des „Einschätzungsspielraums“ der Bußgeldbehörde. Allerdings bleibt unklar, warum die Bußgeldbehörde einen solchen Spielraum genießen sollte, ist doch ihre Entscheidung gerichtlich in Gänze nachprüfbar.

rechtspolitisch wünschenswert)²⁰ dieser nunmehr eingeführte Mechanismus sein mag – auch hier kann das NetzDG nicht an Art. 14 E-Commerce-RL vorbei, der weder eine Fristverlängerung gegenüber dem „unverzüglichen“ Tätigwerden noch die befreiende Abgabe an einen Dritten vorsieht.

4. Das NetzDG – Auskunftsrecht

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Verletzers ist naturgemäß immer dessen Identifizierung, mithin die Auskunft über die jeweiligen Daten durch den sozialen Netzwerkbetreiber. Gerade hier bestand aber lange Zeit eine – auch verfassungsrechtlich höchst bedenkliche²¹ – Benachteiligung der Geschädigten im Verhältnis zu Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, § 101 UrhG. Für Persönlichkeitsrechte bestanden solche unmittelbaren Auskunftsansprüche und Durchbrechungen des Datenschutzes bislang nicht. Der BGH sah sich aufgrund der schon vom Bundesrat geforderten Erweiterung der Auskunftsansprüche,²² die vom Gesetzgeber im Hinblick auf die kommende DSGVO aber aufgeschoben wurde, zu Recht daran gehindert, im Wege einer Analogie die Auskunftsmöglichkeiten zu erweitern. Mit dem durch das NetzDG geänderten § 14 Abs. 3 bis 5 TMG (jetzt § 21 Abs. 2 bis 4 TTDSG) trägt der Gesetzgeber dieser Situation endlich Rechnung und erlaubt Auskünfte durch

²⁰ Zu den Vorteilen der regulierten Selbstregulierung s. *Spindler/Thorun*, MMR 2016, Beil. 6/2016, 1, 9 ff.

²¹ S. bereits *Spindler*, Persönlichkeitsrechte im Internet, DJT 2012, Gutachten F, S. 58 ff.; jüngst ebenso *Gersdorf*, MMR 2017, 439, 440 f.

²² Stellungnahme des Bundesrats zum 2. TMG-Änderungsgesetz, 6. 11. 2015, BT-Drs. 18/6745 Anlage 2, S. 13, 17 (Nr. 5 zur Erweiterung des § 14 Abs. 2 TMG).

Telemediendienstanbieter über Bestands- und Nutzungsdaten (§ 15 TMG; jetzt § 2 Abs. 2 Nr. 3 TTDSG) für Verletzungen der Persönlichkeitsrechte, bezogen auf die in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Delikte. Allerdings erfasst die Auskunftserteilung nur Fälle schwerwiegender Persönlichkeitsrechtsverletzung, wenn die Straftatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG erfüllt sind; eine fahrlässige Persönlichkeitsrechtsverletzung wird damit nicht von der Auskunftserteilung abgedeckt.

Allerdings hat der Gesetzgeber davon abgesehen, einen eigenständigen Auskunftsanspruch nach dem Vorbild des § 101 UrhG zu schaffen, obwohl der Rechtsausschuss hierfür deutliche Sympathien erkennen lässt; vielmehr belässt es der Gesetzgeber bei dem Hinweis auf den von der Rechtsprechung bislang in der Regel angenommenen Anspruch aus § 242 BGB auf Auskunftserteilung. Ebensowenig werden Netzbetreiber zur Identitätsfeststellung verpflichtet. Der betroffene Nutzer wird in aller Regel schon aufgrund der vertraglichen Pflichten des Netzbetreibers von der bevorstehenden Auskunftserteilung zu unterrichten sein.

III. Haftung von Plattformen – der Vorschlag eines EU Digital Services Act

Vor dem Hintergrund des deutschen NetzDG und vergleichbaren Vorschlägen bzw. Gesetzen in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie dem Reformbedarf für die nunmehr fast 20 Jahre alte E-Commerce-RL erklärt sich auch der jüngst verabschiedete Digital Service Act – der bewusst gerade Risiken durch fake news und Hass-Botschaften und die Rolle der Plattformbetreiber adressiert, wobei die

folgenden Ausführungen noch auf dem Vorschlag des EU Digital Services Act beruhen.

A. Pflichten und Haftungsprivilegierungen für Host-Provider

1. Notice-and-action Systeme

Im Sinne der zunehmenden Ausdifferenzierung von Pflichten der Provider spezifizieren Art. 14 und 15 DSA konkret Pflichten für ein Beschwerdesystem nur für Host-Provider, um dem eigentlich schon unter Art. 12 E-Commerce-RL bestehenden Pflichten zur Entgegennahme von Benachrichtigungen über Rechtsverletzungen schärfere Konturen zu verleihen („notice-and-take-down“-Systeme), zumal sich erhebliche Unterschiede in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anforderungen an Benachrichtigungen gezeigt hatten.²³ Zu den eigentlichen Entscheidungskriterien verhalten sich Art 14, 15 DSA dagegen unmittelbar nicht; jedoch machen zum einen die Anforderungen an die Benachrichtigung des betroffenen Nutzers sowie des Beschwerdeführers, zum anderen die in ErwGr 41 explizit geforderte umfassende Abwägung die vom DSA intendierte Rückbindung der Entscheidung an die Grundrechte der Beteiligten deutlich, indem ErwGr 41 vom

²³ Rechtsvergleich bei *Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung*, Gutachten zur zivilrechtlichen Verantwortung von Internet-Service-Providern, 2015; *Holznapel*, Notice and Take-Down-Verfahren als Teil der Providerhaftung, 2013, S. 75 ff; *Götze*, Aktuelle Fragen der strafrechtlichen Providerhaftung, 2015, S. 143 ff; zu Unterschieden zwischen Deutschland und Frankreich *Matulionytė/ Nérisson*, IIC 2011, 55 umfassend auch *Spindler/Verbiest/Riccio*, Study on the Liability of internet intermediaries, 2007, S. 106 ff., abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2575069, zuletzt abgerufen am 09.10.2021.

Recht auf freie Meinungsäußerung über die Unternehmensfreiheit bis hin zum Schutz des geistigen Eigentums das gesamte Kaleidoskop benennt. Keine näheren Anhaltspunkte enthält Art. 14, 15 DSA dagegen hinsichtlich der Frage, ob und wie lange der Provider Zeit erhält, um die Berechtigung einer Nachricht zu überprüfen, ebenso, ob ihn Nachforschungspflichten treffen.²⁴

Die Benachrichtigung an den Beschwerdeführer muss auch die Information über die Verwendung von automatisierten Verfahren zur Entscheidungsfindung durch den Provider enthalten, Art. 14 Abs. 6 S. 2 DSA. Damit lässt der DSA indirekt auch den Einsatz von automatisierten Entscheidungsverfahren zu, eine menschliche Kontrolle wird vom DSA nicht gefordert. Ferner muss der Beschwerdeführer über die vom Provider getroffene Entscheidung nach Art. 14 Abs. 5 DSA unverzüglich von diesem informiert werden, einschließlich der Abhilfemöglichkeiten gegenüber dieser Entscheidung. Schließlich legt Art. 14 Abs. 6 DSA generell fest, dass Provider zeitnah und objektiv über die Behandlung der Beschwerden zu entscheiden haben – was im Vergleich mit Art. 19 DSA, der Nachrichten von *trusted flaggern* priorisiert, doch einen zeitlichen Unterschied markiert; eine feste zeitliche Grenze wie

²⁴ *Rössel*/ITRB 2021, 35, 39; dazu in Grundzügen BGH, GRUR 2012, 311, 313 Rn. 27 – Blogbeitrag: es sei innerhalb einer „angemessenen Frist“ zu reagieren und ggf. „Nachweise“ zu verlangen; anders BGH, GRUR 2016, 855, 856 f. Rn. 48 – www.jameda.de II: „zumutbare Nachforschungen“ sind anzustellen; ähnlich BGH, GRUR 2014, 657, 658 Rn. 18 – Bear Share; anders BGH, GRUR 2011, 1038, 1040 Rn. 28 – *Stiftparfüm* „ohne eingehende Überprüfung“; für Suchmaschinenanbieter sollen solche Nachforschungspflichten jedenfalls nicht bestehen, BGH, GRUR 2020, 1338, 1342 Rn. 38 – Recht auf Vergessenwerden.

etwa in § 3 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 NetzDG ist nicht vorgesehen.

Insgesamt konkretisiert damit der DSA die Anforderungen an das notice-and-take-down System des Art. 5 DSA bzw. früheren Art. 14 E-Commerce-RL in deutlicherer Weise als zuvor, so dass Provider in Zukunft nicht mehr nur versteckte Hinweise auf die Empfangnahme von Beschwerden in ihren Systemen verwenden können. Auch wird klargestellt, dass jedermann derartige Beschwerden an den Provider richten können muss – und nicht nur staatliche Stellen, wie dies vereinzelt in der EU der Fall war.²⁵

Allerdings ist eine zivilrechtliche Umsetzung bzw. Sanktionierung dieser Pflichten schwerer vorstellbar, da anders als beim Nutzer hier kein vertragliches Verhältnis zwischen Beschwerdeführer und Provider besteht. Eine Verletzung der Pflichten nach Art. 14 DSA dürfte daher allenfalls als Indiz für ein generell gefahrgeneigtes „aktives“ System, das zu Rechtsverletzungen quasi einlädt, angesehen werden, so dass die Anwendung der Haftungsprivilegierungen eher zu verneinen ist.

2. Begründungspflichten bei Löschen oder Sperren von Inhalten

Nicht nur das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden wird näher ausgeformt, sondern auch das

²⁵ So etwa in Spanien nach Art. 16 Ley 34/2002, de 11 de julio, de servicios de la sociedad de la información y de comercio electrónico, abrufbar unter <https://s.gwdg.de/k3XOQb>, zuletzt abgerufen am 09.10.2021; dazu auch *Spindler/Verbiest/Riccio*, Study on the Liability of internet intermediaries, 2007, S. 49, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2575069, zuletzt abgerufen am 09.10.2021.

Verhältnis zum betroffenen Nutzer. Löscht oder blockiert ein Provider einen Inhalt, muss er den betroffenen Nutzer spätestens zu diesem Zeitpunkt über die Gründe unterrichten, die den Provider zu dieser Entscheidung bewogen haben, Art. 15 Abs. 1 DSA. Im Fall rechtswidriger Inhalte ist zudem die Rechtsgrundlage anzugeben und einer Erklärung, warum der konkrete Inhalt darunter fallen soll, ebenso im Falle des Verstoßes gegen die vertraglichen Nutzungsbedingungen. Schließlich ist über Abhilfemöglichkeiten für den betroffenen Nutzer aufzuklären, sei es durch interne Beschwerdemanagementsysteme, außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten oder gerichtliche Rechtsbehelfe. Gerade in Bezug auf die Möglichkeit, Rechtsschutz nachzusuchen, verlangt Art. 15 Abs. 3, ErwGr 42 DSA, dass die dem Nutzer erteilte Information ihn in die Lage versetzen muss, die in der Information genannten Rechtsbehelfe zu ergreifen.

Gerade diese Pflichten können aber die vertragsrechtlichen Pflichten aus dem Teilnahmevertrag mit den Nutzern konkretisieren und stellen mindestens gesetzliche Leitbilder, eher sogar zwingende öffentlich-rechtliche Normen dar, die nicht abbedungen werden können.

Dagegen sieht Art. 15 DSA kein rechtliches Gehör für den betroffenen Nutzer vor einer Entscheidung des Providers über die Löschung oder Sperrung des Inhalts vor – was sich indirekt auch aus dem explizit geregelten Verfahren für Online-Plattformen nach Art. 17 DSA ergibt. Ebensowenig enthält Art. 15 DSA einen unmittelbaren Anspruch des Nutzers auf Wiederherstellung seines Inhalts; insoweit bleibt es beim nationalen Recht, hier vor allem dem Vertragsrecht, dass Nutzer ihre Ansprüche auf Wiederherstellung der Inhalte geltend machen

können. Ob dies verfassungsrechtlichen Anforderungen standhält, kann hier nicht vertieft werden, kann aber mit Fug und Recht sehr bezweifelt werden.

B. Dritte Stufe: Erhöhte Pflichten für Online-Plattformen

Eine der zentralen Neuerungen des DSA betrifft die Regulierung von Online-Plattformen, die erhöhten Pflichten gegenüber den „normalen“ Host-Providern unterworfen werden. Diese Pflichten richten sich zum einen auf Verschärfungen des Beschwerdemanagements und Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden, ebenso auf die Einrichtung außergerichtlicher Streitschlichtungsmechanismen bis hin zur Einführung von *trusted flaggers* und Vorkehrungen gegen den Missbrauch von Beschwerden. Inwiefern diese Pflichten alle nur öffentlich-rechtlicher Natur sind und keine Auswirkungen auf zivilrechtliche und ggf. auch strafrechtliche Pflichten haben, erscheint offen und kann nur im Hinblick auf die jeweilige Norm beantwortet werden, insbesondere, ob sie auch vertragsrechtliche Pflichten konkretisieren oder als Schutzgesetze im Hinblick auf § 823 Abs. 2 BGB qualifiziert werden können. Jedenfalls sieht der DSA keine auf die in Kapitel III und IV genannten Pflichten bezogenen Schadensersatzansprüche vor, sondern belässt es vielmehr bei Bußgeldern in Art. 42 DSA.

1. Anwendungsbereich

Online-Plattformen sind nach Art. 2 h) und i) DSA eine Unterkategorie der Host-Provider, die Informationen auf Anforderung durch einen Nutzer an die Öffentlichkeit verbreiten und zugänglich machen.

ErwGr 14 DSA stellt hierzu klar, dass geschlossene Gruppen von Nutzern nicht unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen, ebenso wenig die individuelle Kommunikation etwa durch Emails oder Messenger-Dienste, wie sie durch Art. 2 Nr. 4, 5 Elektronische Kommunikationskodex-RL²⁶ definiert werden. Wie schon zum NetzDG erscheint gerade im Fall von Messenger-Diensten diese Abgrenzung aber mehr als zweifelhaft, etwa bei offenen Telegramm- oder Whatsapp-Gruppen.

Art. 2 h) DSA hält in diesem Rahmen ferner fest, dass untergeordnete Dienste oder solche, die aus objektiven und technischen Gründen in einen anderen Dienst integriert sind, nicht unter die Definition fallen, solange diese nicht der Umgehung des DSA dienen. Als Anwendungsbeispiel nennt ErwGr 13 DSA die Kommentarfunktion einer elektronischen Presse, die nur eine untergeordnete Funktion erfülle. Damit könnte aber eine empfindliche Anwendungslücke in der Bekämpfung von hate speech entstehen, da gerade derartige Kommentarfunktionen genutzt werden, um fake news etc. zu verbreiten, zumal die elektronische Presse nicht unter die AVM-RL fällt, ErwGr 28 AVM-RL.

2. Beschwerdemanagementsysteme für Nutzer und außergerichtliche Streitschlichtung

Online-Plattformen unterliegen gegenüber „normalen“ Host-Providern verschärften Anforderungen an ein Beschwerdemanagementsystem: Das Beschwerdemanagementsystem nach Art. 17 DSA

²⁶ Richtlinie (EU) 2018/1825 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung), ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36-214.

richtet sich im Gegensatz zu dem notice-and-action System nach Art. 14 DSA allein auf Beschwerden von Nutzern, deren Inhalte durch entsprechende Entscheidungen der Online-Plattformbetreiber entfernt oder gesperrt wurden oder deren Zugang zur Plattform bzw. deren Benutzerkonto gesperrt wurde, Art. 17 Abs. 1 DSA. Ähnlich wie Art. 14 DSA – aber wiederum bezogen auf die Beschwerden betroffener Nutzer – verlangt Art. 17 Abs. 2 DSA die nutzerfreundliche Ausgestaltung des Systems, ebenso wie nach Art. 17 Abs. 3 DSA die Pflicht zur zeitnahen und objektiven Behandlung der Beschwerde sowie zur Rücknahme der Entscheidung durch den Provider, wenn die Beschwerde darlegt, dass keine rechtswidrigen Informationen oder Verstöße gegen die Vertragsbedingungen etc. vorlagen. Die Entscheidung über die Beschwerde darf nicht allein durch automatisierte Verfahren getroffen werden, Art. 17 Abs. 5 DSA, aber offenbar mit ihrer Unterstützung. Eigenartigerweise enthält Art 17 DSA keine Hinweise darauf, dass die betroffenen Dritten in dem Verfahren gehört werden – wie es etwa der EuGH in der UPC Telekabel-Entscheidung zur Wahrung der Grundrechte der Betroffenen deutlich gefordert hatte, auch wenn diese Entscheidung eine Sperrverfügung gegenüber Access-Provider betraf. Ebenso wenig enthält auch Art. 17 DSA einen ausdrücklichen Anspruch der Nutzer auf Wiederherstellung der Inhalte.

Eine der größten Herausforderungen für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten auf Online-Plattformen besteht mit Sicherheit in der Gewährleistung effektiven und schnellen Rechtsschutzes. Denn ein Provider ist in aller Regel nicht geeignet, in die Rolle eines Richters zu schlüpfen, zumal gerade Auseinandersetzungen um rechtswidrige Inhalte bei

Persönlichkeitsrechten kaum einer Automatisierung zugänglich sein dürften. Daher ist der Vorschlag des Art. 18 DSA zu begrüßen, der Provider von Online-Plattformen dazu verpflichtet, mit nach Art. 18 Abs 2 DSA zertifizierten außergerichtlichen Streitschlichtungsstellen zu kooperieren und sich ihren Entscheidungen zu unterwerfen. Allerdings haben nur Nutzer, deren Inhalte nach Art. 17 Abs. 1 DSA blockiert, gelöscht oder deren Benutzerkonten gesperrt wurden, nach Art. 18 Abs. 1 DSA Zugang zu diesen außergerichtlichen Streitschlichtungsstellen (unter denen sie aber auswählen können); warum diese Möglichkeit nicht anderen Betroffenen, z.B. in ihren Persönlichkeitsrechten Verletzten zur Verfügung steht, bleibt unklar. Das Recht, staatliche Gerichte anzurufen, wird nach Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 DSA für die betroffenen Nutzer nicht berührt.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Zertifizierung solcher außergerichtlichen Streitschlichtungsstellen durch den Digitale Dienste Koordinator verlangt Art. 18 Abs. 2 DSA, dass diese unparteiisch und unabhängig vom Plattformbetreiber und von den Nutzern sein müssen, ferner, dass sie über die nötige Expertise in einer oder mehrerer der betroffenen Fragen der rechtswidrigen Inhalte oder der Verletzung der Vertragsbedingungen des Providers verfügen, sowie dass sie einfach elektronisch erreichbar sind, schnell und kosteneffizient in einer der Sprachen der EU-Mitgliedstaaten handeln können und über klare und faire Verfahrensregeln verfügen – ohne dass diese näher von Art. 18 Abs 2 DSA spezifiziert würden.

Der Charakter des nur zugunsten des Nutzers installierten außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens, das nicht dem Provider selbst offensteht, zeigt sich nicht zuletzt anhand der aus zivil-

prozessualer Sicht eigenartig anmutenden Kostentragsregelung des Art. 18 Abs. 3 DSA: So muss der Provider zwar im Falle, dass er unterliegt, die Kosten des Nutzers tragen, aber nicht umgekehrt, wenn der Nutzer unterliegt. Hinsichtlich der Kosten der Streitschlichtungsstelle selbst präzisiert Art. 18 Abs. 3 UAbs. 2 DSA diese nicht weiter, sondern begnügt sich damit, dass diese „vernünftig“ sein müssen und nicht die Kosten des Verfahrens selbst übersteigen dürfen. Unberührt von diesen Verfahren bleiben die von der Richtlinie 2013/11/EU²⁷ vorgesehenen alternativen Streitschlichtungsmechanismen für Verbraucher; Art. 18 DSA ist vielmehr für alle Nutzer einer Online-Plattform anwendbar, damit auch für kommerzielle Nutzer, wie z.B. Händler.

3. Trustedflaggers

Abweichend von den Regelungen für alle Host-Provider sieht Art. 19 DSA die Einführung eines „trustedflagger“-Verfahrens für Beschwerdeführer vor, die Beschwerden über rechtswidrige Inhalte einreichen und sich in der Vergangenheit als vertrauenswürdig erwiesen haben. Nachrichten bzw. Beschwerden, die von diesen Personen kommen, sollen von den Providern der Online-Plattformen mit Priorität und ohne Verzögerung behandelt werden. Wer als „trustedflagger“ gelten kann, wird wiederum vom Digitale Dienste Koordinator festge-

²⁷ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl. L 165 vom 18.06.2013, S. 63.

legt, wobei nach Art. 19 Abs. 2 DSA nur diejenigen Unternehmen („entities“) in Betracht kommen,²⁸ die über besondere Erfahrung in der Entdeckung, Identifizierung und Benachrichtigung von rechtswidrigen Inhalten verfügen und diese auch zeitnah und objektiv ausführen, ferner die kollektiven Interessen vertreten und unabhängig von jeder Online-Plattform sind. Aber auch im Urheberrecht sollen Verbände oder Organisationen der Industrie und der Rechteinhaber den „trustedflagger“-Status erhalten – was einmal mehr zeigt, dass der DSA hier durchaus Art. 17 DSM-RL flankieren will, obwohl prima vista Art. 1 Abs. 5 c DSA das Urheberrecht nicht tangieren will.²⁹

4. Maßnahmen gegen Missbrauch von Plattformen

Eng verwandt mit der Behandlung von „trustedflaggers“ bzw. quasi die Kehrseite sind die Pflichten der Provider, um gegen Missbrauch sowohl seitens der Nutzer als auch von Beschwerdeführern vorzugehen. Art. 20 Abs. 1 DSA hält fest, dass Betreiber von Online-Plattformen für eine angemessene Zeit und nach vorheriger Warnung ihre Dienste für Nutzer sperren sollen, die zuvor in erheblicher Weise rechtswidrige Inhalte eingestellt haben. Gleiches gilt nach Art. 20 Abs. 2 DSA für die Behandlung von Beschwerden von Unternehmen bzw. Organisationen („entities“) und Einzelpersonen, die öfter Nachrichten oder Beschwerden eingereicht haben, die

²⁸ Nach ErwGr 46 S. 2 DSA soll der Status als „trustedflagger“ nicht individuellen Personen zukommen.

²⁹ Zu trustedflaggern unter Art. 17 DSM-RL schon Erklärung der Bundesregierung bei der Abstimmung im Ministerrat vom 15.04.2019, Pkt 8, Interinstitutional File: 2016/0280(COD), 7986/19 ADD 1 REV 2.

offensichtlich unbegründet waren. Art. 20 Abs. 3 DSA verpflichtet die Provider dazu, jeweils im Einzelfall zeitnah und objektiv zu überprüfen, ob Nutzer oder Beschwerdeführer missbräuchlich gehandelt haben, wobei der Provider insbesondere die absolute Zahl von ersichtlich rechtswidrigen Inhalten oder unbegründeten Beschwerden im vergangenen Jahr ins Verhältnis zu setzen hat, ebenso die relative Zahl im Verhältnis zu allen Informationen und Nachrichten im letzten Jahr, ferner das Ausmaß bzw. die qualitative Bedeutung des Missbrauchs bis hin zur Absicht des Nutzers bzw. des Unternehmens.

5. Mitteilungs- und Publizitätspflichten

Für die Pflichten nach Art. 21 Abs. 1 DSA hat offenbar das deutsche NetzDG Pate gestanden: Denn Art. 21 DSA verpflichtet die Online-Plattform-Betreiber zur Mitteilung von Informationen an die Aufsichts- bzw. Strafverfolgungsbehörden,³⁰ die den Verdacht auf eine erhebliche Straftat mit Gefahr für Leib und Leben nahelegen, insbesondere Straftaten wie sie in der Kinderpornografie-Bekämpfungs-RL³¹ aufgeführt werden, ErwGr 48 DSA, wozu vor allem Kinderpornographie und sexueller Missbrauch von Kindern gehören.

Auch die Publizitätspflichten, die für alle Provider bereits nach Art. 13 gelten, werden für Online-

³⁰ Zur Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates s. Art. 21 Abs. 2 DSA.

³¹ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1–14.

Plattformen nochmals durch Art. 23 Abs. 1 DSA ausgeweitet, indem die Berichte die Zahl, Dauer und Ergebnisse von außergerichtlichen Streitschlichtungen umfassen müssen, die Zahl von Sperrungen von Nutzer-Konten und von Beschwerdeführern unter getrennter Angabe der verschiedenen Kategorien (ob wegen rechtswidriger Inhalte oder unbegründeter Beschwerden), sowie die Angabe, ob automatisierte Verfahren zur „content moderation“ eingesetzt wurden, einschließlich der damit verfolgten Ziele und von Indikatoren zur Einhaltung dieser Ziele. Damit erhöht Art. 13 DSA den Druck auf die Online-Plattformen, gerade auch über die Parameter und den Einsatz automatisierter Verfahren jenseits der eher individuell gehaltenen Pflichten wie nach Art. 13 Abs. 2 f DSGVO Bericht zu erstatten.

C. Vierte Stufe: Pflichten für besonders große Online-Plattformen

Neben den wesentlich erweiterten Pflichten für Online-Plattformen treten als weiteres Herzstück des DSA die Anforderungen an besonders große Online-Plattformen, für die der DSA an den Begriff der systemischen Risiken anknüpft, wie sie aus der Finanzmarkt-Regulierung bekannt sind (Art. 2c, Europäischer Ausschuss für Systemrisiken-VO³²). Denn die besonders großen Online-Plattformen werden als potentielle Verursacher von gesellschaftlichen Risiken und Gatekeeper (ErwGr 56 DSA), insbesondere für die demokratische Meinungsbil-

³² Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1–11.

dung angesehen. Neben den Regelungen zu systemischen Risiken in Art. 25–28 DSA, zu denen auch die Pflicht zur Einführung eines Compliance-Beauftragten (Art. 32 DSA) gehört, führt der DSA auch spezielle Anforderungen für Systeme zu Empfehlungen oder zur online Werbung ein; ferner werden die Transparenz- und Publizitätspflichten nochmals verschärft, Art. 33 DSA.

Speziell für die auf systemische Risiken ausgerichteten Pflichten des DSA kommt in erster Linie nur die Qualifizierung als öffentlich-rechtliche Pflichten in Betracht, was sich nicht zuletzt in den zahlreichen Ermächtigungsbefugnissen der EU-Kommission sowie der Digitale Dienste Koordinatoren in Art. 23 Abs. 4, 25, 31, 33 Abs. 2, 34 ff DSA äußert. Es handelt sich im Wesentlichen – vergleichbar den finanzmarktrechtlichen Pflichten – um Corporate Governance-Vorschriften, die im Wege der Aufsicht durch Behörden, hier dem Digitale Dienste Koordinator, durchgesetzt werden müssen, und nur in Ausnahmefällen zivilrechtliche Pflichten auslösen.

1. Anwendungsbereich

Art. 25 DSA definiert den Anwendungsbereich besonders großer Online-Plattformen als solche, bei denen monatlich durchschnittlich mindestens 45 Millionen Teilnehmer in der EU aktiv sind. Demgemäß soll es nicht auf die registrierten Nutzer ankommen, sondern nur auf die „aktiven“; vergleichbare Probleme der Berechnung der Nutzerzahl sind auch aus dem NetzDG bekannt.

2. Systemische Risiken

Vergleichbar den Ansätzen aus der Regulierung des Finanzmarktsektors verpflichtet Art. 26 Abs. 1 DSA die Plattformbetreiber zunächst mindestens einmal jährlich zur Analyse, ob systemische Risiken durch ihre Plattformen entstehen, worunter Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSA die Verbreitung rechtswidriger Inhalte versteht, einschließlich des Vertriebs von Piraterie-Produkten (ErwGr 57 S. 1 DSA). Denn die Möglichkeit der weitreichenden Verbreitung illegaler Inhalte sieht die EU infolge der Netzwerkeffekte als besonders kritisch, mithin systemisch an (ErwGr 57 S. 2 DSA). Ferner fallen unter die systemischen Risiken negative Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten hinsichtlich der Meinungs- und Informationsfreiheit, dem Schutz der Privat- und Familiensphäre, der Rechte von Kindern sowie der Verhinderung von Diskriminierung, wobei die Kommission hier vor allem an den Einsatz von Algorithmen durch die Plattformbetreiber oder Dritte denkt, die etwa die Meinungsfreiheit gefährden können (ErwGr 57 S. 5 DSA). Schließlich umfassen die systemischen Risiken Manipulationen der Dienste, einschließlich der automatischen Nutzung der Dienste, die negative Effekte auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, Minderjährige, aber auch auf Wahlen sowie die öffentliche Sicherheit haben können. Damit zielt Art. 26 Abs. 1 DSA neben der Verhinderung von Desinformationskampagnen auch auf Phänomene wie „hate speech“ oder die Beeinflussung von Wahlen ab, wie etwa durch falsche Nutzerkonten, den Einsatz von social bots etc. (ErwGr 57 S. 7 DSA).

Im Rahmen dieser Risikoanalyse müssen die Plattformbetreiber nach Art. 26 Abs 2 DSA die Auswirkungen ihrer Systeme zur Moderation und

zur Empfehlung von Inhalten, einschließlich der Werbung, auf die Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten oder solchen, die nicht mit den Vertragsbedingungen der Plattformbetreiber vereinbar sind, berücksichtigen. Aufbauend auf dieser Risikoanalyse müssen die Plattformen Risikomanagementsysteme einrichten, die unter anderem nach Art. 27 Abs. 1 DSA Anpassungen in den Systemen zur Moderation und zur Empfehlung von Inhalten enthalten, ferner Maßnahmen zur Begrenzung von Werbung in Verbindung mit den angebotenen Diensten, die Stärkung der internen Überwachung der Plattformen im Hinblick auf die systemischen Risiken, die Initiierung einer Zusammenarbeit mit „trustedflaggers“ nach Art. 19 DSA, bis hin zur Zusammenarbeit mit anderen Online-Plattformen (ohne Beschränkung auf besonders große Online-Plattformen) hinsichtlich der Codes of Conduct (Art. 35 DSA) und Krisenprotokollen nach Art. 37 DSA.

Bei der Erfassung der systemischen Risiken und der Maßnahmen sollen nach ErwGr 59 DSA Repräsentanten von Nutzern und von etwaig betroffenen Gruppen sowie unabhängige Experten und Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligt werden – ohne dass der DSA hierfür ein besonderes Format oder gar einen Anspruch dieser genannten Gruppen vorsähe.

Die rechtliche Qualifikation dieser Pflichten fällt eher zugunsten einer öffentlich-rechtlichen Pflicht aus, da es primär um interne Governance-Aspekte der Provider von besonders großen Plattformen geht, die sich zivilrechtlich kaum in vertragsrechtliche Pflichten der Provider „übersetzen“ lassen – mit Ausnahme der Zusammenarbeit etwa mit „trustedflaggers“, für die sich ein Anspruch auf Kooperation ergeben könnte, auch wenn Art. 17 DSM-

RL dementsprechende Pflichten nicht enthält. Allerdings zählt Art. 27 DSA die Pflichten nur beispielhaft auf, so dass sich nur in Ausnahmekonstellationen ein Anspruch darauf stützen lässt. Der öffentlich-rechtliche Charakter wird auch in der weiteren Struktur des Umgangs mit systemischen Risiken deutlich, indem nach Art. 27 Abs. 2 DSA das Europäische Gremium für digitale Dienste jährliche Berichte publizieren soll, die die wichtigsten und wiederkehrenden systemischen Risiken, über die die Plattformen berichtet haben, zusammenfassen und bewerten soll. Auch soll das Europäische Gremium für digitale Dienste „best practices“ identifizieren, um mit systemischen Risiken umzugehen. Auch die Kommission wird in Art. 27 Abs. 3 DSA ermächtigt, unter Anhörung der Öffentlichkeit generelle Richtlinien zu erlassen, die Maßnahmen zur Bekämpfung der systemischen Risiken enthalten – wobei Art. 27 Abs. 3 DSA die Wahrung der Grundrechte aller Beteiligten anmahnt.

3. Audits

Ebenfalls aus der Regulierung systemischer Risiken von Finanzmärkten (vgl. Art. 69 Abs. 2 i MIFID II) ist die Verkoppelung der Pflichten mit regelmäßigen Auditierungen bekannt: So müssen auf Kosten der Provider von besonders großen Plattformen diese mindestens einmal jährlich unabhängige Audits durchführen, um die Erfüllung der Pflichten des gesamten Kapitels III des DSA zu überprüfen, mithin der Pflichten der Provider über diejenigen der Host-Provider und der Online-Plattformen bis hin zu den intensivsten Pflichten nach Art. 26 ff. DSA zum Riskmanagement. Aber auch die Einhaltung von Pflichten auf der Grundlage der Codes of

Conduct oder von Krisenprotokollen nach Art. 37 DSA werden vom Audit umfasst.

Die Audits dürfen nach Art. 28 Abs. 2 DSA nur von solchen Organisationen durchgeführt werden, die unabhängig von den Betreibern der besonders großen Plattformen sind und die über genügend Fachkompetenz auf diesen Gebieten verfügen, insbesondere in der Auditierung von Algorithmen (Erw Gr 60 S. 4 DSA), ferner, die sich bestimmten Standards hinsichtlich Objektivität und des Berufsethos unterworfen haben. Ein Rotationsprinzip ist allerdings nicht vorgesehen (vgl. Art. 42 Abs. 2 Abschlussprüfer-RL³³ und Art. 17 Abs. 7 Abschlussprüfer-VO³⁴). Auch bietet das Kriterium der „Unabhängigkeit“ wieder Anlass zur Diskussion wie mit Konstellationen verfahren werden soll, in denen eine Schwestergesellschaft der auditierenden Gesellschaft den Provider berät.

Art. 28 Abs. 3 DSA konkretisiert die Anforderungen an die Audit-Reports, die neben selbstverständlichen Angaben zu den Auditoren und der auditierten Plattform eine Beschreibung der angewandten Methode sowie der wesentlichen Ergebnisse des Audits und eine Erklärung des Auditors verlangen, ob der Plattformprovider die Pflichten nach Art. 28 Abs. 1 erfüllt hat, gegebenenfalls mit Angaben, welche Verbesserungen der Provider durchzuführen hat. Ob diese Erklärung ihrerseits

³³ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl. L 158 vom 27.05.2014, S. 77–112.

Haftungswirkungen gegenüber Dritten seitens des Auditors auslöst, wird nicht durch den DSA geklärt.

Indes sind die Provider nicht an die Empfehlungen des Audit-Berichts gebunden, indem sie zwar innerhalb eines Monats nach Erhalt des Berichts nach Art. 28 Abs. 4 S. 2 DSA Stellung dazu beziehen müssen, ihnen aber Art. 28 Abs. 4 S. 3 DSA erlaubt, die Vorschläge nicht umzusetzen, was die Provider allerdings begründen und alternative Maßnahmen erläutern müssen – ähnlich dem aus dem Aktienrecht bekannten Mechanismus des Comply-or-Explain (§ 161 AktG).

4. Compliance-Officer

Wiederum in Analogie zu den Finanzmarktregulierungen (§ 87 Abs. 5 WpHG, Art. 22 Abs. 2 VO (EU) 2017/565 in Ergänzung zu Art. 16 Abs. 2 MiFID II-RL) sieht auch Art. 32 DSA vor, dass die Betreiber von besonders großen Online-Plattformen Compliance Officer einsetzen müssen, seien sie intern oder extern, was Art. 32 Abs. 2 DSA zulässt. Diese Personen müssen die erforderlichen Erfahrungen und Kompetenzen besitzen, um neben der Zusammenarbeit mit dem Digitale Dienste Koordinator auch den Audit nach Art. 28 DSA begleiten zu können, vor allem aber die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem DSA zu überwachen (Art. 32 Abs. 3 DSA). Der Compliance Officer muss seine Aufgaben unabhängig wahrnehmen können – was aber der DSA nicht weiter spezifiziert, z.B. ob er einen Kündigungsschutz genießt etc. Demgegenüber sieht Art. 32 Abs. 6 DSA die üblichen Pflichten wie die Ausstattung mit den nötigen Ressourcen vor, ebenso die direkte Berichterstattung gegenüber der Geschäftsführung.

5. Transparenz- und Publizitätspflichten

Last but not least verschärft auch Art. 33 DSA die schon für Online-Plattformen geltenden Transparenz- und Publizitätspflichten, indem die Berichte nach Art. 13 DSA alle halben Jahre veröffentlicht werden müssen. Zusätzlich muss nach Art. 33 Abs. 2 DSA mindestens jährlich und 30 Tage nach der Annahme des Audit-Berichts der Betreiber einer besonders großen Plattform nach Art. 33 Abs. 2 DSA berichten über die Ergebnisse der Risikoanalysen nach Art. 26 DSA, die ergriffenen Maßnahmen zur Risikobewältigung, den Audit-Bericht sowie über die Maßnahmen hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen im Audit-Bericht, Art. 33 Abs. 2 DSA.

D. Neue Durchsetzungsmechanismen

Die neuen Pflichten für Plattformen, insbesondere besonders große Plattformen, werden von verschiedenen neuen Durchsetzungsmechanismen flankiert, die hier nur kurz skizziert werden können, und die von Selbstregulierungsmechanismen wie technische Standards und Codes of Conduct über detaillierte Regelungen zu einem Digitale Dienste Koordinator bis zu einem neuen Europäischen Gremium für digitale Dienste reichen, das die Kommission bei der Einschätzung systemischer Risiken etc. beraten soll.

Hervorzuheben ist allerdings zunächst, dass der DSA anders als etwa die DSGVO in Art. 82 keinerlei Aussagen über Schadensersatzansprüche oder vertragliche Ansprüche von Nutzern – jedenfalls nicht explizit – enthält, so dass es hier bei den nationalen Ansprüchen und Sanktionen in zivil- und wettbewerbsrechtlicher Hinsicht bleibt.

1. Digitale Dienste Koordinator

Aber auch hinsichtlich der Aufsichtsstruktur schlägt der DSA neue Wege ein und dürfte der deutschen Diskussion um die Einführung einer Digitalbehörde neue Nahrung geben, indem nämlich Art. 38 Abs. 2 DSA vorsieht, dass die Mitgliedstaaten einen Digitalen Dienste Koordinator einrichten sollen, der für alle Angelegenheiten nach dem DSA zuständig und verantwortlich sein soll, einschließlich von Beschwerden von Nutzern (Art. 43 DSA) – wobei die Mitgliedstaaten immer noch die Möglichkeit haben, bestimmte spezifische Sektoren oder Aufgaben anderen Behörden zuzuordnen. Art. 39 Abs. 2 DSA verlangt aber neben den üblichen Anforderungen angemessene Ausstattung mit Ressourcen die vollständige Unabhängigkeit der Digitale Dienste Koordinatoren, frei vom Einfluss anderer privater Unternehmen oder öffentlicher Behörden, wobei ErwGr 74 S. 2 DSA klarstellt, dass das Haushaltsrecht der Parlamente natürlich unberührt bleibt – vergleichbar den Datenschutzaufsichtsbehörden nach Art. 52 DSGVO.

Art. 41 DSA verleiht den Digital Dienste Koordinatoren umfangreiche Befugnisse zur Durchführung von Ermittlungen sowie zu Anordnungen gegenüber Providern, um die Pflichten des DSA durchzusetzen, einschließlich der Verhängung von Geldbußen nach Art. 42 DSA. Unter bestimmten, sehr detaillierten Bedingungen, wie der wiederholten Nichterfüllung der Pflichten des DSA und der Gefährdung des Lebens und der Sicherheit von Personen, kann der Digitale Dienste Koordinator auch bei Gerichten die zeitweise Sperrung der Nutzer, die für die Verletzungen verantwortlich sind, beantragen, Art. 41 Abs. 3 b DSA, die aber im Prinzip auf 4 Wochen beschränkt ist. Die sehr ausführliche Be-

stimmung des Art. 41 Abs. 3 DSA reflektiert einmal mehr den Spagat, den der DSA zwischen den verschiedenen Grundrechtspositionen einzuschlagen versucht.

Entsprechend dem Vorbild der DSGVO (vgl. Art. 83 Abs. 4, 5 DSGVO) fallen auch die von Art. 42 DSA vorgesehenen Bußgelder aus, die bis zu 6% des jährlichen Umsatzes des betroffenen Providers betragen können, Art. 42 Abs. 3 S. 1 DSA, wobei bei wiederkehrenden Bußgeldern eine Deckelung auf 5% des jährlichen Umsatzes des Providers eingreift, Art. 42 Abs. 4 DSA. Eine Erstreckung auf die Unternehmensgruppe, wie in ErwGr 150 S. 2 DSGVO vorgesehen, fehlt indes.

2. Spezielle Ermächtigungen der Kommission gegenüber sehr großen Online-Plattformen

Ein spezieller Abschnitt mit zahlreichen Ermächtigungen für die Kommission, das Europäische Gremium für digitale Dienste und die Digitale Dienste Koordinatoren befasst sich nur mit den Befugnissen gegenüber besonders großen Plattformen für den Fall, dass diese gegen Pflichten des DSA verstoßen. Der Kommission selbst werden nach Art. 1 DSA Befugnisse eingeräumt, wenn die Verstöße dauerhafter Natur sind, die über Untersuchungsbefugnisse einschließlich der Anforderung von Daten und Informationen (Art. 52 DSA), vor Ort Untersuchungen (Art. 54 DSA) bis hin zu Bußgeldverhängung von bis zu 6% des jährlichen Umsatzes (Art. 59 DSA) und zur Veröffentlichung der Entscheidung im Sinne von naming-and-shaming (Art 64 DSA) reichen und hier nicht en detail nachgezeichnet werden können.

IV. Fazit

Lässt man bar jeder Komplexität der geschilderten Regelungen das NetzDG und den Vorschlag eines DSA Revue passieren, so zeigt sich, dass die nationalen und europäischen Gesetzgeber bestrebt sind, dem Phänomen der fake news und des hate speech Einhalt zu gebieten. Vor allem aber der DSA weist immer wieder auf die Balance zwischen den jeweiligen Grundrechtsfreiheiten und Grundrechtsgarantien hin, gibt aber im Detail wenig Hinweise darauf, wie mit den grundlegenden Problemen der automatisierten Rechtsdurchsetzung und den Notwendigkeiten einer schnellen und effizienten Rechtsfindung umzugehen ist – auch die an sich zu befürwortenden Regelungen des Art. 18 DSA zur Heranziehung zertifizierter außergerichtlicher Streitbeilegung vermögen hier nicht weiter zu helfen, da sie nach wie vor – wie bereits erwähnt – mit etlichen Defiziten konfrontiert sind. Daher sind beide Rechtssetzungsakte zwar geeignet, aber noch wesentlich verbesserungsbedürftig, um der Balance zwischen fake news und hate speech auf der einen Seite und dem effizienten Rechtsschutz der Betroffenen auf der anderen Seite gerecht werden zu können. Auch vermisst man zivilrechtliche Rechtsbehelfe, die die primär öffentlich-rechtlichen Durchsetzungsmechanismen entscheidend flankieren könnten. Die alles entscheidende „eierlegende Wollmilchsau“³⁵ wird sich dabei nicht finden lassen.

³⁵ S. dazu

https://de.wikipedia.org/wiki/Eierlegende_Wollmilchsau,
zuletzt abgerufen am 09.10.2021.

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis der Zeitschriften

- AfP** – Zeitschrift für das gesamte Medienrecht (Verlag Otto Schmidt, Köln)
- BB** – Betriebs Berater (Beck)
- CR** – Computer und Recht (de Gruyter Verlag)
- DStR** – Deutsches Steuerrecht (Beck)
- DuD** – Datenschutz und Datensicherheit (Springer Verlag)
- ECLR** – European Competition Law Review (Sweet & Maxwell)
- GRUR** – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Beck)
- GRUR-Prax** – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
- ITRB** – Informationsdienst für IT-Recht und Datenschutz (Verlag Otto Schmidt)
- K&R** – Kommunikation & Recht (dfv Mediengruppe)
- MMR** – Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (Beck)
- NJW** – Neue Juristische Wochenschrift
- NordÖR** – Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland (Beck)
- NVwZ** – Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Beck)
- NZG** – Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Beck)
- WRP** – Wettbewerb in Recht und Praxis (Juris)
- ZRP** – Zeitschrift für Rechtspolitik (Beck)
- ZUM** – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Beck)

Gesetzesausgaben und Kommentare

BeckOK GG, Hrsg. Epping/Hillgruber:
<https://s.gwdg.de/Uu9Ebo>

BeckOK InfoMedienR: <https://s.gwdg.de/CAJGbq>

Gersdorf/Paal (Hrsg.). Medienrecht

Eifert/Gostomzyk (Hrsg.). Netzwerkrecht - Die Zukunft des NetzDG und seine Folgen für die Netzwerkkommunikation, Nomos-Verlag, 2018

Hahn/Vesting (Hrsg.). Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, Beck Verlag

Liesching. Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und seine Auswirkungen auf die aktuelle Mediengesetzgebung in Deutschland, 2020, Band 1 in der Schriftenreihe Medienrecht & Medientheorie, Verlag Carl Grossmann

Sachs. Grundgesetz: GG – Kommentar, 9. Aufl. 2021, C.H. Beck

Spindler/Schmitz (Hrsg.). TMG Telemediengesetz mit Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). 2. Aufl. 2018, C.H. Beck München

Spindler/Schuster (Hrsg.). Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, Beck München

Einzelne Aufsätze in Zeitschriften

M. Bauer. Kartellrecht 4.0? – Herausforderungen der Plattformökonomie für die Regulierung des Meinungsbildungsprozesses. WRP 2020, 171–176

M. Beurskens. „Hate-Speech“ zwischen Lösungsrecht und Veröffentlichungspflicht, NJW 2018, 3418-3420

J. Bizer. Was sind Telemedien? DuD 2007, 40

Bormann. Unabhängigkeit des Abschlussprüfers: Aufgabe und Chance für den Berufsstand, BB 2002, 190–196
Feldmann. Zum Referentenentwurf eines NetzDG: Eine kritische Betrachtung. K&R 2017, 292–296

M. Friehe. Löschen und Sperren in sozialen Netzwerken. NJW 2020, 1697–1701

H. Gersdorf. Hate Speech in den sozialen Netzwerken. MMR 2017, 439–446

N. Guggenberger. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – schön gedacht, schlecht gemacht. ZRP 2017, 99–100

Hain/Ferreau/Brings-Wiesen. Regulierung sozialer Netzwerke revisited. K&R 2017, 433–438

Heckmann/Wimmers. Internet und E-Commerce. Stellungnahme der DGRI zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG). CR 2017, 310-333

Hofmann. Fünfzehn Thesen zur Plattformhaftung nach Art. 17 DSM-RL. GRUR 2019, 1219–1228

B. Holznagel. Meinungsbildung im Internet. NordÖR 2011, 205–211

J.C. Kalbhenn/M. Hemmert-Halswick. Der Regierungsentwurf zur Änderung des NetzDG. MMR 2020, 518–522

A. Koreng. Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes: Neue Wege im Kampf gegen „Hate Speech“? GRUR-Prax 2017, 203.

K.-H. Ladeur/T. Gostomzyk. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und die Logik der Meinungsfreiheit. K&R 2017, 390–393

M. Leistner. Filtertechnologien und das Urheberrecht – Acht Thesen zur Umsetzung des Art. 17 DSM-RL mit einem Vorschlag für ein komplementär menschlich-algorithmisches Durchsetzungssystem für OCSP-Plattformen. ZUM 2020, 505–513

S. Leitgeb. Virales Marketing – Rechtliches Umfeld für Werbefilme auf Internetportalen wie YouTube. ZUM 2009, 39–48

M. Liesching. Die Durchsetzung von Verfassungs- und Europarecht gegen das Netz DG. MMR 2018, 26–30

J. Lüdemann. Grundrechtliche Vorgaben für die Löschung von Beiträgen in sozialen Netzwerken. MMR 2019, 279–284

- S. Müller-Franken. *Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Selbstbehauptung des Rechts oder erster Schritt in die selbst-regulierte Vorzensur? – Verfassungsrechtliche Fragen.* AfP 2018, 1–14
- W. Müller. *Der befangene Abschlussprüfer im Unternehmensverbund.* NZG 2004, 1037–1039
- S. Niggemann. *Die NetzDG-Novelle – Eine Kritik mit Blick auf die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer.* CR 2020, 326–331
- P. Nölscher. *Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und seine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht.* ZUM 2020, 301–311
- G. Nolte. *Hate-Speech, Fake-News, das ‚Netzwerkdurchsetzungsgesetz‘ und Vielfaltsicherung durch Suchmaschinen.* ZUM 2017, 552–564
- B. P. Paal. *Suchmaschinen, Marktmacht und Rechtsbehelfe bei Inhabilität des Abschlussprüfers.* DStR 2007, 1210–1216.
- H. J. Papier. *Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsschutz in der digitalen Gesellschaft.* NJW 2017, 3025–3030
- A. Peukert. *Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit in sozialen Netzwerken.* MMR 2018, 572–577
- B. Raue/M. Steinebach. *Uploadfilter – Funktionsweisen, Einsatzmöglichkeiten und Parametrisierung.* ZUM 2020, 355–364
- A. Roßnagel. *Das Telemediengesetz – Neuordnung für Kommunikations- und Informationsdienste.* NVwZ 2007, 743–748
- M. Rössel. *Digital Services Act.* ITRB-IT 2021, S. 35–43
- R. Schwartmann/R. L. Mühlenbeck. *NetzDG und das virtuelle Hausrecht sozialer Netzwerke.* ZRP 2020, 170–172

G. Spindler. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz. K&R 2017, 533–543

G. Spindler. Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU, insbesondere „Upload-Filter“ – Bittersweet? Analyse der Änderungen beim Text- und Datamining, Leistungsschutz für Presseerzeugnisse und Pflichtenkreis für Hostprovider. CR 2019, 277–291

G. Spindler. Upload-Filter: Umsetzungsoptionen zu Art. 17 DSM-RL. Vorschläge zur „Quadratur des Kreises“ in nationalen Recht. CR 2020, 50–59

G. Spindler. Haftung für Urheberrechtsverstöße auf Online-Plattformen – YouTube Reloaded. NJW 2021, 2554

B. Stark. Meinungsbildung im Netz – Die Macht der Algorithmen. MMR 2017, S. 721–722

C. Weiner, C. Schmelz: Die elektronische Presse und andere neue Kommunikationsformen im neuen rechtlichen Regulierungsrahmen. K&R 2006, 453–459

J. Wimmers/B. Heymann. Zum Referentenentwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) – eine kritische Stellungnahme. AfP 2017, 93–102

Kurzbiographien



GERHARD LAUER ist Gutenberg-Professor für Buchwissenschaft an der Universität Mainz, zuvor war er Professor für Deutsche Philologie an der Universität Göttingen und Professor für Digital Humanities an der Universität Basel. Seit 2008 ist er ordentliches Mitglied der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Er ist Vorsitzender der Leitungskommission des Akademielangzeitprojekts *Johann Friedrich-Blumenbach online* und Mitglied der Leitungskommissionen des Akademielangzeitprojekts *Prize Papers: Erschließung – Digitalisierung – Präsentation*.

Schwerpunkte seiner Forschung sind die computationelle Buchgeschichte und die empirische Leseforschung. Zuletzt erschienen ist „Lesen im digitalen Zeitalter“ (2020).



ANDREAS BUSCH (geb. 1962) ist seit 2008 Professor für Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Ökonomie an der Universität Göttingen. Er studierte Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Öffentliches Recht an den Universitäten München, Heidelberg und Oxford. Promotion (1994) und Habilitation (2002) an der Universität Heidelberg. 1997–98 John F. Kennedy Memorial Fellow am Center for European Studies der Harvard University. 2001–2008 zunächst University Lecturer, ab 2004 Reader in European Politics am Department of Politics and International Relations der University of Oxford und Fellow des Hertford College, Oxford. 2008 Karl W. Deutsch Gastprofessor am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), 2009 Fellow am Hanse-Wissenschaftskolleg. 2014 wurde er zum Mitglied der Geistes- und Gesellschaftswissenschaftlichen Klasse der Akademie der

Wissenschaften zu Göttingen gewählt, deren Forschungskommission für demografischen Wandel er vorsitzt. Er ist Mitglied der interdisziplinären DFG-Forschergruppe 1765, die sich mit dem Einfluss des Protestantismus auf politische Entscheidungen in der Bundesrepublik 1949–1989 beschäftigt. Von 2010 bis 2016 war er Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats am Hanse-Wissenschaftskolleg. Seine Hauptarbeitsgebiete liegen im Bereich der vergleichenden Staatstätigkeitsforschung und der Analyse politischer Systeme.



GERALD SPINDLER (geb. 1960) hat Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt a.M., Hagen, Genf und Lausanne studiert. Ihm wurde die Lehrbefugnis für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Arbeitsrecht verliehen. Herr Spindler ist seit 1997 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Universität Göttingen und beschäftigt sich schwerpunktmäßig einerseits mit Rechtsfragen des E-Commerce bzw. Internet- sowie Telekommunikationsrechts, des Urheber- und Immaterialgüterrechts, andererseits mit Problemen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Neben zahl-

reichen anderen Funktionen als Herausgeber oder Autor ist er Mitglied der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Vorsitzender des Fachausschusses für Internetrecht in der Vereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz (GRUR), zur Zeit auch High-Level-Expert bei der EU Kommission für Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz.

Fake News, Filterblasen und Echokammern sind Chiffren der digitalen Gesellschaft und ihrer Schwierigkeit, der Wahrheit zu ihrem Recht und ihrer Geltung zu verhelfen. Die Beiträge fragen aus der Perspektive der Rechts-, Politik- und Kulturwissenschaften nach den Folgen für die gesellschaftliche Selbstverständigung, wenn Bilder nicht mehr von Fälschungen zu unterscheiden sind und Falschmeldungen die Nachrichtenwelt zu fluten scheinen.

Der Aufsatz von G. Lauer befasst sich mit der Frage, wie weit Fake News tatsächlich eine gesellschaftliche Wirkung entfalten können, wieweit andere Medien an der Herstellung von Aufmerksamkeit beteiligt sind, und welche Folgen das alles für unsere Gesellschaft hat.

A. Busch fragt in seinem Beitrag, ob „Fake News“ eine Gefahr für die Demokratie darstellen. Ausgehend von der Beobachtung, dass „falsche Nachrichten“ nichts Neues sind, werden die Rolle von social media bei ihrer Verbreitung in den Blick genommen, die Frage gesellschaftlicher Polarisierung diskutiert und empirische Ergebnisse präsentiert.

Der Beitrag von G. Spindler befasst sich mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz und dem europaweiten Digital Services Act, die mannigfaltige Regulierungen einführen, um mit Fake News und Hate Speech im Internet umzugehen – mit der Frage, ob diese dann tatsächlich dazu beitragen, der Phänomene Herr zu werden.

Göttingen
Campus



ISBN 978-3-86395-592-2
ISSN 2567-3513
eISSN 2567-3521

Universitätsverlag Göttingen